Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 6 (1867)

Artikel: Studien über Justinger [Fortsetzung]

Autor: Studer, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370717

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Studien über Justinger.

(Fortsetzung von S. 70.)

99. Berns Hülfeleiftung an Savoyen (S. 135).

Schillings "enent der leiteren" scheint nur ein Absschreibefehler statt "enent Kamrach (Chamberi) an der Leisteren" (aux Echelles), wie der Text bei Justinger und Tschachtlan lautet. Graf Amadeus VI. von Savoyen, oder der sogen. grüne Graf, ward 1334 geboren und solgte seinem Vater Aymo, 1343, als neunjähriger Knabe unter der Tutel des Grafen Ludwig, Herrn der Waadt, und des Grafen von Genf. Da Ludwig, Herr der Waadt, 1350 starb, so trat an seine Stelle der Herr von Beaume. Das Gesuch um Hülfsmanuschaft ging also jedenfalls von den Tutoren des Grafen aus. 1)

Der Benner Niklaus v. Dießbach erscheint in einer Urkunde des Klosters Fraubrunnen v. J. 1334, s. Mohr, Regesten II, S. 39 Nr. 161. — Der zweite Zug nach Lyon geschah wol, wie Stettler richtig vermuthete, bei Anlaß der Streitigkeiten des Grafen mit dem Dauphin von Bienne.

¹⁾ Auf welche Autorität Gaullieur im Archiv für schweiz. Gesch. X. S. 146 in der Note die Behauptung stützt, Aimon sei nicht 1342 (1343?), sondern 1349 gestorben, ist mir nicht bekannt.

100. Bund mit Betterlingen (S. 135).

Es war die Erneuerung alterer Bunde, geschehen "mense Februario" 1343, s. Sol. Wochenbl. 1830, S. 331.

101. Ausföhnung mit dem Grafen von Niban (S. 136).

Die baherigen Urfunden find:

- 1343, morndest nach unserer frouwentag im August (16. Aug.) Richtung zwischen Bern und Ritter Rud. v. Erlach, als Vogt der minderjährigen Grafen Rudolf und Jakob von Nidau. Sol. Woch. 1826, S. 457.
- 1343, an dem achten tag nach unserer frouwentag im Aug. (22. Aug.) Die Gebrüder Rudolf und Jakob v. Nenenburg (Nidau) geloben, alsobald nach eingesholter Einwilligung von Freiburg das Bündniß mit Bern zu vollziehen. Sol. Wochbl. 1826, S. 463.
- 1345, den 9. Aug., bestätigt der unterdessen vollsährig gewordene Graf Nudolf v. Neuenburg, Herr zu Nidau, obigen Vertrag. Sol. Wochbl. 1826, S. 465.

102. Bund mit Solothurn (S. 136).

Die Erneuerung des Bundes mit Solothurn erfolgte "an dem nechsten montag vor St. Georgentag" (18. April) 1345. Sol. Wochbl. 1818, S. 271.

103. Das Gefecht am Lanbeckstalben (C. 137).

Justinger und die anon. Stadtchr. stimmen in dem Datum von 1346 überein, das wohl mit Unrecht im Schwz. Geschichtsf. Bd. XI, 380 und XIII, 168 mit 1349 verstauscht worden ist 1), wiewohl die Richtigkeit desselben durch die Bemerkungen im B. I, S. 61 immerhin in Zweisel ges

¹⁾ Wgl. Histoire de la Gruyère (Mém. et Doc. de la Suisse romande, X, p, 259).

stellt werden kann. Die Stadtchr. nennt unter den Helfern des Grafen v. Greyerz noch den v. Naron, vergist aber auf Seite Berns die Herren v. Weißenburg zu nennen, in deren Interesse eben der Zug von Bern unternommen worden war.

103 a). Die Schlacht bei Creci (S. 138).

Daß der blinde Johann v. Böhmen in dieser Schlacht umkam, nachdem seine Begleiter, um ihn nicht im Gedräng zu verlieren, die Zügel seines Pferdes mit den Zügeln ihrer eigenen Pserdezusammengekoppelt hatten; ferner daß ein Münch von Basel, der sich durch seine Tapferkeit besonders hervorzethan hatte, eben da seinen Tod sand, erzählt auch Froissard I, c. 128 ed Lugd., womit Bitoduran, S. 238 und Mathias v. Neuenburg (Alb. Argentin. ed Urst. p. 136) zu vergleichen. Was aber weiter Justinger von dem Zwiegesspräch Johannes mit dem Münch erzählt und von der Ersinnerung an die Laupenschlacht, an der, so viel man weiß, sener Münch nicht Theil genommen hat, so hat schon Sinner im Catal. codd. mnscrpt. Bernens. II, p. 240 seine Zweisel darüber ausgesprochen.

104. Die obere Ringmaner (S. 140)

Die anon. Stadtchr. hat den Zusat: da m. z. 1346 ward der spitelturn und die ringmur angevangen und die mur bis an das tor (das Thor selbst also nicht) in einem jar gemacht, wofür Cod. v. Stein bestimmter: "und von der marsilimur bis an das tor" — also die südwestliche Hälfte der Ringmauer, die erst im J. 1861 vollends bis an das Thor, den Christoffelthurm, oder wie er damals hieß, den Spitelthurm, abgetragen worden ist.

105. Der Zug gegen die v. Grüningen und v. Grepers (S. 140).

Im J. 1341, den 6. Juni, war der bereits erwähnte Bund mit Freiburg geschlossen und dabei zugleich bestimmt

worden, daß berfelbe jedes Jahr nach Pfingsten aufs neue beschworen werden follte. Wenn nun im J. 1349 biefe Bundes= erneuerung von Juftinger besonders bemerkt wird, so geschieht bies nur, um die von Bern ben Freiburgern gegen die von Grüningen geleiftete Bundeshülfe zu motiviren.

Das "ftark schloß", welches bie Verbundeten nach Schilling bem Grafen v. Greiers verbrannten, wird in ben altern Texten bes Justinger und Tschachtlan, ausdrücklich als bas Schloß Treim (tour de trême) bezeichnet.

Die an on. Stadtchr. verschreibt in brei Bandschriften (von Mül. Bast. Burch.) den Namen Grüningen in Buminen, mahrend die Sandichrift von Stein conftant dafür Wippingen sett. Das Lettere ift insofern nicht unrichtig, als Grüningen ober Everdes mit dem benach= barten Wippingen (Vuippens) Gine Berrschaft bildete, beide in bem heutigen Amte Bulle gelegen. Zweifelhaft bleibt, ob die Verwechslung mit Guminen bloß aus der Laut= ähnlichkeit, oder aus Erinnerung an den von Wippingen, der als Besitzer des Schlosses Gümminen den Ausbruch des Gumminenkrieges und die Zerstörung ber Beste Gumminen veranlagte (Juft. S. 82), entstanden ift.

Als Motiv des Abzuges der Berner von Tour de Trême und ber Unterlassung einer Fortsetzung ihres Kriegs= zuges gegen ben Grafen bon Greyerz fest bie Stabtchr. hinzu: "und werend gern fürbaß gezogen gegen Greners und gen Sanen, benne bas mannit fpife hat." Das Nähere über diesen Kriegszug und seine Ber= anlassung s. bei Hisely, Histoire de la Gruyere, Mém. et Doc. de la Suisse rom. X, p. 261 sq.

106. Bon dem großen Sterben (S. 141).

Der Schilderung vom großen Sterben liegt offenbar ber Text bes Königshofen zu Grund, wie die Vergleichung folgender Stellen zeigt: Königsh. "das Sterben gieng von einem ende ber welte ung an bas ander, gynesit und Ardiv bes hift Bereins.

her bissit bes meeres - menig lant farp germe us, bas nieman me ba was. Man vant ouch menig schiff uf dem meere mit konfmansschat, do inne die lute alle bot warend und nieman die schiffe furte. - Bon diesem sterbotte wurdend die Juben in der welte verlümet und gezigen in allen landen, bas fi es gemacht hetten mit vergift, bie si in wasser und in burnen folten getan haben. - Und barumb wurdent bie Juden verbrannt von bem meer ung in butiche lant." Die Benutung des Königshofenschen Textes ist, wie man sieht, eine durchaus freie, kein bloges Ausschreiben. Merkwürdigerweise hat aber Justinger die auf Bern speziell sich beziehenden Worte: "donach dumelte man etliche Juden ju Bern und zu Bovingen, die verjachent, bas fi vergift hetten in vil burnen gethan und vant man ouch vergift in ben burnen, ba verbrante man si in vielen Stetten" - wie= wohl fie Bern nahe genug angiengen, mit Stillschweigen über= gangen. Bgl. Code diplom. de Strasbourg, p. 129. Die zulett angeführte Angabe stimmt aber auch mit bem Bericht des Matth. v. Nüwenburg überein: "Posthec tortis quibusdam in Berna, in comitatu Froburg et alibi, et reperto in Zofingen veneno extinctisque Judeis in pluribus locis, scriptoque de hoc consulibus Basiliensis, Friburgensis et Argentinensis civitatum, majoribusque ad defensionem nitentibus Judeorum, ac quibusdam eciam nobilibus Basilee pro quadam injuria Judeis illata ad longum tempus bannitis, ecce irruit populus cum baneriis ad palacium consulum etc.

Nach dem Vorgange Tschachtlans hat auch Schilling das folgende Kapitel bei Justinger "von den Geißleren" übergangen; man sieht den Grund davon nicht ein, zumal erst durch dasselbe das folgende Spottlied der Berner auf die Geißler (S. 143) verständlich wird. Im ältern Text fehlen dann bei Erwähnung dieser letztern die von Tschachtlan beigefügten Worte: "die vor unlangem affterwegen (Schil.: afterland) gangen warend."

107. Der Krieg im Ober-Simmenthal (S. 142).

Was im gedruckten Justinger (Schilling) als Bariante in der Note steht: "und als si in dem heer lagent, da hatten si psiffer und böckenschläger", sind eben Worte des ältern Justingerschen Textes, die erst Schilling ausgelassen hat.

Der St. Stefanstag ist der 26. Dezember, den Justinger nach dem Nativitätsstyl dem J. 1350 beizählt, während nach unserer Zählung das Jahr 1349 gemeint ist; denn der hierauf durch den Grafen von Savoyen, Amasdeus VI., den Bischof von Lausanne, Franz v. Montfaucon, und die zwei edlen Damen Jsabelle von Chalons und ihre Tochter, Katherina, Herrinnen der Waadt, vermittelte Frieden ward im Jenner 1350 geschlossen, s. die Urkunden vom 11. Jenner und 25. Jenner 1350, die erstere von Murten, die zweite von Petterlingen datirt, im Recueil diplomat. du Canton de Fridourg, III, p. 103 et 108, und Memorial de Fridourg, Märzheft 1855, Hisely, l. l. p. 269—275.

108. Die Zürcher-Mordnacht (S. 144).

Die anon. Stadtchr. gibt davon einen weit ausführslicheren Bericht, den Etterlin in seine Chronif aufgenommen hat, wie er denn überhaupt bei Benutzung der BernersChronif überall den Text dieser Rezension abschrieb, während Melch. Ruß überall, und so auch in diesem Kapitel, die Textrezension Tschachtlans zum Grunde gelegt hat; sechweiz. Geschichtsf. Th. X, S. 128 ff.

Justinger hat hier noch die Notiz "von dem Pfister= knaben, Ackenwisen, von Zürich, der die Verschwornen ver= rathen habe." Tschachtlan und Schilling haben dies weggelassen, während die Stadtchr. noch nähere Umstände angibt.

109. Bubenbergs Berbannung (S. 145).

Es ist auffallend, daß die anon. Stadtchr. dies Kaspitel, und consequenter Weise auch dasjenige, das von Bubensbergs Zurückerufung handelt (S. 157), wie es scheint, absichtlich weggelassen hat. Sollte der anonyme Verfasser dieser Stadtchronik mit der Familie Bubenberg in engerer Verühsrung gestanden haben?

Obgleich Juftinger gleich vorher von Ereignissen bes 3. 1350 und nachher bes Jahrs 1351 spricht, so hat er boch auffallenderweise die Verbannung Bubenbergs in das Jahr 1348 gesett, welches noch bazu urfundlich falsch ift. Joh. v. Bubenberg jerscheint als Schultheiß von Bern noch in Urfunden vom Dezember 1349, vom 8. und 12. Jenner, vom 22. Marz 1350, und in einer Urfunde bes Inselarchivs (Mr. 81) vom "nechsten-Montag vor f. Walpurgistag", d. i. vom' 26. April; nachher aber, z. B. in einer Urfunde vom 30. Juni 1350 wird Pet. v. Balm als Schultheiß genannt. Da Oftern im J. 1350 auf ben 28. Merz fiel, fo scheint Bubenberg bei ber jährlichen Wiederbesetzung ber Aemter am Oftermontag noch wiedergewählt, bann aber in einer außerordentlichen Gemeindeversammlung, im Mai ober Inni, mit ben übrigen Rathsgliedern entsetzt worden zu sein. Von einer eigentlichen Berbannung kann aber kaum die Rebe fein, da wir die in diesem Kapitel genannten Manner, einen Ladener, Glockner, mehrfach in Urkunden der folgenden Jahre als Rathsalieder erwähnt finden.

Die einzige Winterth. Holfchr. gibt hier statt der Jahrzahl 1348 die richtige 1350, wahrscheinlich durch eine spätere Correktur; den 1) haben alle übrigen derselben Text-recension folgenden Handschriften (H. I. 53 und 54, H. IX. 262), sowie Tschachtlan und Schilling, die Zahl 1348. 2) Nennt selbst die Winth. Hoschr. das J. 1362 als das Jahr der Zurückberufung Bubenbergs nach vierzehn jähriger Versbannung, während sie consequenter Weise nun auch das

J. 1364 hätte nennen sollen, was auch das allein Richtige gewesen ware.

Ein Gesetz, keine Mieth oder Gaben anzunehmen, war im J. 1306 erlassen worden, s. Sol. Wochbl. 1829, S. 560. Fetscherin a. a. D. S. 129.

110. Der Stoß Zürichs mit Straßburg (S. 146).

Die Engelwiche des Justingerschen Textes wird in der anon. Stadtchr. genauer als "eine Engelfahrt zu unser frowen gen Einsidlen" bezeichnet. — In Betreff der Sache selbst bemerkt darüber die Chronik von Wurstisen (S. 188 der Ausgb. v. 1765):

"Als fich nun die umsigende Herkschaft Desterreich deß alles mit Keindschaft gegen ben Bürchern angenommen, son= derlich die Waldner von Sulz im Elfaß, welchen die Züricher um etwas ausprachs willen wiber einen Ritter, seines Be= schlechts ein Müller, ihren Burger, nirgend dann vor ihrem Stab des Rechtens gestatten wollen, etliche der ihren beraubet und gefangen; wollten auch sie, die Zürcher, Riemand ihres Haars laffen, fiengen berhalben bei 100 Perfonen von Bafel und wohl 70 von Straßburg, welche im Jubeljahr zu Gin= siedlen ihrer Andacht Folge thun wollen. Die Gefangenen wurden auf ein bestimmtes Riel burch Bürgschaft von ben ihren wiederum heimgebracht und barzwischen um Entledigung ein gutlicher Tag angesett. Auf bemfelben thaten sie um Abtrag manderlei empfangenen Schabens fo große Forberung, daß man ihnen die Gefangenen wiederum antwortete und sie mit Gewalt zu entledigen Rathschläge faßte."

Der hier genannte Ritter Müller von Zürich, der zu diesem "Stoß" Veranlassung gab, ist der bekannte Schultzheiß und Chronikschreiber Eberhard Müller, von welchem in der Vorrede zu der Ausgabe der beiden ältesten deutschen Jahrbücher der Stadt Zürich v. Ettmüller (Antiquar. Mitztheilungen von Zürich B. II, S. 36) bemerkt wird: "Im J. 1345 hatten, laut alten Rathbüchern, die Waldner von

Sulz, die von Steinbaumen, von Zefingen und Konrab Münch von Basel "wegen eines gewissen Erbes etwelche Un= fprache" an ihn und seinen Bruder, hrn. Johannes Müller, Ritter. Der Streit, der zu den Repressalien des J. 1351 führte, datirt also von längerer Zeit her.

Ueber diesen Stoß berichten auch die Chroniken von Closener und Königshoven, s. Code diplom. et hist. de la

ville de Strasbourg (1842) p. 149.

111. Verpfändung Aarbergs (S. 146).

Es gibt drei Urkunden, welche beweisen, daß unsere Chronisten, Justinger und die anon. Stadtchr., sich im Datum biefer Verpfändung geirrt haben und daß bie= selbe nicht 1351, sonbern 1358 statt fand, in welchem Jahr Peter v. Seedorf als der erste bernische Vogt nach Aarberg geset ward.

- 1358 Dienstag nach St. Gregorientag (16. März) labet Peter v. Aarberg Sch. und R. von Solothurn ein, den Kauf und Gedingbrief als Bundesgenoffen Berns mit zu besiegeln, in welchem er seine Stadt und Burg zu Aarberg, Leut und Gut, Twing und Banne, Holz und Feld und Alles was dazu gehört dem Sch. R. und Gem. von Bern um 4000 Gulben von Florenz kaufsweise zu Handen gestoßen hat. Gol. Wochbl., 1816, S. 289.
 - am nächsten Samstag nach Gregorientag (20. März) stellen Sch. und R. von Bern basselbe Gesuch in Be= treff ber von ihnen über biesen Kauf ausgestellten Briefe an die Gem. von Solothurn. Sol. Wochbl. ibid. S. 290.
 - am Palmabend (24. Marz) bestätigen Sch. und R. von Bern den Bürgern von Aarberg ihre Handveste und Freiheiten, da ihnen Peter von Aarberg Burg und Stadt überantwortet und bie Burger v. Aarberg bereits an Bern den Huldigungseid geleistet hätten. Gol. Wochbl. 1828, S. 481.

Unter diesem Peter v. Aarberg ist der Sohn des gleichs namigen Grafen zu verstehen, der bei Laupen wider die Berner gesochten hatte und dann ein Jahr lang Hauptmann der Freiburger gewesen war. Dieser Peter II. v. Aarberg hatte im J. 1348 am Hose des Grafen Amadeus VI. von Savoien einen Preis im Turnier davon getragen, s. Chroniques de Savoie v. Gaullieur. 1)

Ob in Ansehung der Bögte v. Narberg eine Berordnung in obigem Sinn erlassen worden sei, und aus dem Motive, das Justinger angibt, ist mehr als zweiselhaft. S. Fetscherin a. a. O. S. 153. Jedenfalls bestund sie nicht länger als bis 1364, wo die Bubenberge wieder die Oberhand erhielten und der jährliche Wechsel im Schultheißenamte aufhörte.

Merkwürdig ist das Schwanken der Lesart in Betreff des Aussages, mit dem der Graf v. Avrberg behaftet gewesen sei. Während die Handschriften der anon. Stadtchr. und ebenso Tschachtlan in der Zürcherabschrift (A. 76) und die Bernerabschrift (H. X. 34) nach einer späteren Correktur ihn einstimmig als "ussezigen Herrn" bezeichnen, nennt ihn Justinger in 5 Handschriften einen uffsezigen Herrn; und Schilling in seiner Hauschronik der Familie v. Erlach, in der er sich treuer dem älteren Text anschließt, umschreibt diesen Ausdruck durch "und weil Graf Peter v. Aarberg gar ein ungetrüwer böser menschwas." — Deßungeacht scheint die Lesart ussezigt vorzuziehen, da auch der Umstand, daß der Graf sich "in sin schüre vor der statt" (Just.) zurückzog, darauf hinzudeuten scheint.

112. Bund mit Solothurn (S. 147).

Geschlossen S. Clemensabend im Winter (22. Nov.) 1351, s. Sol. Wochbl. 1818, S. 287.

¹⁾ Archiv f. Schweizer-Geschichte X, S. 155.

Durch ein Versehen der Herausgeber des gedruckten Justinger ist hier das Kapitel von dem ewigen Bund zwisschen Bern und Murten ausgelassen worden. Derselbe wurde im dritten Herbstmonat (November) 1351 geschlossen. Fetscherin, a. a. D. S. 149, auf dem bern. Archiv: Freisheitenb. F. 86.

113. Krieg Desterreichs mit Zürich (S. 147-152).

Die anon. Stadtdyr. stimmt nur im Anfang mit bem Justing. Texte zusammen, ba nämlich, wo von dem ersten Ruge Herzog Albrechts gegen die Stadt die Rede ift. Nachher kürzt sie sehr ab und wirft die Ereignisse burcheinander, wie sie benn z. B. den Sieg der Zürcher bei Tätwyl (26. Dez. 1351) gang zulett erwähnt und in bas J. 1353 fest. Ausführlicher ist sie nur in Betreff ber fruchtlosen Verhandlungen Raifer Kars IV., wo aber auch Sagenhaftes bem historischen untermischt erscheint. Justinger (S. 153) gibt, wie er felbst sagt, einen Auszug aus ber Zürcher-Chronik, über welche die Bemerfung zu Mr. 16 zu vergleichen. Aus ihr stammt namentlich das Verzeichniß der Heere und Städte, die vor Zürich lagen. S. auch Eberh. Müller's Chronik von Stimuller, in den Mitthl. der antiquar: Gefell= schaft II, S. 86. Der Schlußsatz dieses Kapitels lautet in Tschachtlan und aus ihm fast wörtlich bei Schilling (S. 149): "und brachten die von Zürich mit ihnen heim der vorgenannten vier Stetten panner, die sy offenlich ufstießen darnach uff dem Meytag." — Die Worte "darnach uff dem Mentag" find aber nur durch ein Berfehen aus den Anfangsworten bes folgenden Kapitels heraufgenommen, daher fie bei Juftinger fehlen.

114. Bund mit Biel (S. 153).

Montag nach S. Vincenz (23. Jenner) 1352. S. im bern. Archiv: Freiheitenbuch F. 101.

115. Kauf v. Mülenen, Rüdlon 2c. (S. 153).

St. Gallenabend (15. Oft.) 1352, Thüring von Brandis verkauft an Bern die Burg Mülenen, die Dörfer Wengi und Rüdlen, und den Kirchensatz zu Aeschi. Sol. Wochbl. 1830, S. 137.

116. Stoß zwischen Strafburg und Bern (S. 154).

Just. und Stadtchr. stimmen zusammen; beide versweisen auf einen Richtbrief, der in der Stadtkisten liege. Ich habe auf unserm Archiv vergeblich nach diesem Document geforscht.

117. Die Herren von Nassan und Hanan (S. 154).

Es ist von der anon. Stadtchr. einzig der Cod. v. Stein, der als Motiv der Anwesenheit der genannten Herrsschaften nicht das Sparen, sondern das Spazieren ansgibt; allein seine Stimme ist zu vereinzelt und verhallt gegenüber der Einstimmigkeit der andern Handschriften, soswohl der Stadtchronik, als Justingers und seiner Uebersarbeiter.

Der Herrenbrunnen wird von Durheim (Beschreibung der Stadt Bern, S. 24) nach der Neubrücke, wohin aber damals noch keine Straße führte, von Jahn (Chronik des Kantons Bern (S. 185) mit mehr Wahrscheinslichkeit, doch ohne weitere Belege, nach der Schützen matte verlegt.

118. Der Streit mit Unterwalden (S. 154).

Es sind hier zwei der Zeit nach ziemlich weit auseinsanderliegende Begebenheiten zusammengeworfen: 1) Die ObersländersUnruhen vom J. 1349, veranlaßt durch einen Bund der Gotteshausleute des unter bernischem Schutz stehenden Klosters Interlaken mit den Unterwaldnern; bei diesem Anslaß wurde Wilderswyl verbrannt, und 2) die Empörung der

Unterthanen Philipps v. Rinkenberg, Burgers von Bern, in den Jahren 1352, 1356, 1370 und 1381.

Den Aufstand von 1349 erzählt Anhiner in seiner handschr. Gesch. des Kantons Bern (Abschn. III, S. 10) folgendermaßen:

"Hierauf fah Bern sich genöthigt, bas verburgerte Kloster Interlaken gegen seine aufrührerischen Unterthanen zu schir= men. Die Gotteshausleute hatten nämlich unter fich einen Berein, und mit den Landleuten gemeinschaftlich v. Unterwalden ein Bündniß geschlossen, worüber diese Samstags nach bem eingehenden Jahre (1349) einen Brief unter ihrem Landes= siegel ausstellten, worin sie erklärten : "sie haben die ehrbaren und bescheibenen Leute, die Gemeinde zu Grindelwald und zu Wilderswyl und Andere, die zu demselben geschworen, und alle die, welche selbige von der Blatten hinauf bis an das Land Unterwalden an sich genommen oder noch in den Gib aufnehmen werden, in ihren Schirm empfangen, mit Bersprechen, wenn Jemand sie widerrechtlich nöthigen sollte. ihnen mit Leib und Gut behülflich zu fein. Wenn die Unter= waldner über den Brünig ziehen, so werden die Kosten von ben vereinten Gemeinden, und wenn diese mit Unterwalden Bieben, von denen von Unterwalden getragen. Die Gemein= den sind verpflichtet, denselben zu rathen und zu helfen ewig= lich, so lange als die von Unterwalden solches nicht burch Briefe mit ihrem Landessiegel widerrufen. — Diese gefähr= liche Verbindung ward aber bald vernichtet. Die Berner zogen mit ihren Bundesgenoffen von Solothurn, nach Ginigen, Saber in keiner Handschrift weber ber Stadtchr. noch Justingers] auch von Biel und Murten, das Land hinauf, verbrannten Wilberswyl und andere Dörfer, und die Unterthanen mußten sich ber Gnabe ber Stadt Bern unterwerfen, worauf hin Samstags vor der alten Fagnacht 1349, die Leute gemein= schaftlich von Grindelwald, Lütschenthal, Wengen, Grenchen, Mülinen, Wilderswyl, Sachfeten, Bonigen, Ifeltwald, Sabkeren und auf der Fluh, die dem Gotteshause Interlaken oder andern Burgern von Bern angehörten, fchriftlich bekannten,

sich durch ihren zusammen geschwornen Gib gegen ihre Herr= schaften vergangen zu haben. Gie schwuren benfelben und ben Bund mit ben Waldstätten ab, hingegen ihren Herren Ge= horsam zu, auch mit Niemanden Burgrechte oder Bunde zu errichten, den Burgern von Bern, so oft sie es begehren, Kriegsdienste zu leisten, die gemachten Landwehren abzu= brechen und feine mehr gegen fie, fondern gegen die Bald= ftatte zu errichten und ben jetigen Gid jährlich am Sonntag nach Walpurgis vor dem Kloster Interlaken auf dem Sohi Wer bawiberhandelt, beffen Leib und Gut ift zu erneuern. ben Burgern von Bern verfallen und sollen die Leute ihnen gegen benfelben Beiftand leiften. hinwieder verspricht Bern, sie gegen Jedermann, der sie widerrechtlich schädigen ober angreifen wollte, auf Begehren bes Probstes und Kapitels von Interlaken zu schirmen. — Der Brief ward von der Stadt Thun und Hrn. Johann von Rinkenberg besiegelt und als Zeugen wurden genannt: ber ehrbar geistliche Herr Bruder Peter von Stoffeln, bes teutschen Ordens, ber fromme Mann Johann Schultheß zu Waldshut, Landvogt der hocherbornen Fürsten, ber Herzoge von Destreich in ihren Landen zu Thur= gan und Aargau, Ritter Johann ber Kriech, Junker Peter von Grunenberg und Marquard von Rube, - ein Beweis, daß dieses Geschäft auch mit Vorwissen bes Herzogs Albrecht v. Deftreich, als Kastenvogt des Klosters, berichtigt wurde. Ueberdieß mußten die obenerwähnten Gemeinden ber Stadt Bern die Kosten vergüten, und zwar die, welche nicht ver= brannt wurden 1800, und bie verbrannt wurden 60 & Bern= munge, welche in gewiffen Friften bezahlt werben follten, wofür sie Bürgen aus ihrem Mittel gaben, die sich verpflich= teteu, im Falle faumiger Bezahlung fich in Bern zu ftellen, und daselbst bis nach Tilgung ber Schuld zu bleiben. Diesen Brief von gleichem Datum und mit gleichen Beugen siegelte Propft Gerhard von Interlaten.

Am letzten Tage Märzens unterwarfen sich auch "bie Leute gemeinlich, die da sitzen und wohnen zu Lauterbrunnen, zu Gymelwald und zu Ammerten in der Parochie zu Stenge,

die man nennet Lötscher, ') die nun dem Gotteshause Interlaken angehörent, unter gleichen Bedingen wie die erstern, nur daß sie den Bernern nicht gegen ihren Herrn v. Thurn zuziehen dürfen und jeder von ihnen befugt bleibe, sich in einem andern Gerichte niederzulassen. In Betreff der Kosten wurden sie zu 250 & angelegt." Bgl. auch Tillier I, S. 207 f. 2)

Was die Brienzer=Unruhen betrifft, so bemerkt bar= über derselbe Ryhiner: "Der in der Chronologie überhaupt viel sicherere und mit den Urkunden vertrautere Tschudi sett aber (im Gegensatz zu Juftinger) die erste Berbindung der unzufriedenen Brienzer mit den Unterwaldnern und die da= herigen ersten Vorstellungen Berns in bas J. 1354, wobei noch keine Thätlichkeiten vorfielen, und ihm zufolge wurde 1356 und 1370 von Bern wiederum vergeblich freundliche Beilegung dieses Geschäfts versucht, bis endlich 1381 der Freiherr Peter v. Rinkenberg, als er auf bem See fischte, überfallen, nach Unterwalden abgeführt und feine Burg ver= brannt ward. Da brauchten die Berner Gewalt und burch einen eidsgenössischen Spruch, ber bei Tschudi und auch in hiefigem Archiv sich befindet, mußten die Unterwaldner dem Landrechte mit den Brienzern entsagen und biese zum schulbigen Gehorsam zurückfehren. 3)"

Nach einem vidim. von Leutpriester Baselwind, v. Balentinstag 1349, hatte der Freiherr v. Thurn am Cecilientag 1346 (22. Nov.) dem Kloster Interlaten um 3000 Goldgulden seine Leute verkauft, die da genannt sind die Lötscher und gesessen zu Gimmelwald, Mürzren, Lauterbrunnen, Trachsellowinen, Sichellowinen, Ammerten und wo sie sein mögen in der Parochie von Steige, auch die halbe Balm Rotenstuh und die Lötscher gesessen auf Planalp in der Parochie Brienz, mit Gerichten, Twing und Bann, mit voller Herrschaft, mit allen Nuzen, Diensten, Rechten und Chehaften.

²⁾ Die drei betreffenden Urkunden: Samstag nach dem ingenden Jar (3. Januar 49) und Samstag vor der alten Fasnacht (28. Febr.) sind angeführt in Mohr, Regesten des Klosters Interlaken I, S. 71, Mr. 340, 342, 343.

s) Stettler in seinen Genealogien (Mnscr.) bemerkt auch bei Phil. v. Rinkenberg "Justinger und Stettler, beibe unbegreislich kurz über diese ganze Kinkenberg-Geschichte, brängen den Verlauf von 36 Jahren in das J. 1353 zusammen. Ich bin demnach dem trefflichen Tschudi gefolgt."

Genaueres nach Tschubi, s. bei Tillier I, S. 227, 248 und 265.

Ganz irrig wird in der anon. Stadtchr. der Zug gegen Brienz in die Zeit gesetzt, wo Philipp v. Kien Schultheiß zu Bern gewesen sei und derselbe sogar zum Ansführer des Zuges gemacht: "do kam Herr Philipp v. Kien, der da Schultheiß was ze Bern, an die von Unterwalden und schlugen ir etliche zu tod u. s. w." — Denn Philipp v. Kien war in den Jahren 1334—38 Schultheiß und starb 1359. Vielleicht consundirte die Sage den Philipp v. Kien mit dem Philipp v. Kien den Philipp v. Kien eilten.

119. Berns Bund mit den Walbstätten (S. 155).

Das daherige Document ist unter anderen abgedruckt in der Sammlung älterer Abschiede, Luz. 1839, S. XXXII ff.

120. Das Burgrecht bes Frn. v. Brandis (S. 156).

Das Datum der Verburgrechtung 1355 scheint unrichtig; denn im bern. Archiv ist eine Urkunde, dat. Samstag nach Frohnleichnam 1351 (18. Juni), an welchem Tage Freiburg seine Einwilligung gibt, daß Paula v. Kien, Tochter Hansen v. Kien sel., Herrn zu Worb (der schon 1336 sich verburgert hatte), und ihr Gemahl, Wolshard v. Brandis, in das bernische Burgrecht aufgenommen werden. Wolshard v. Brandis besaß gemeinschaftlich mit seinem Bruder, dem ältern Thüring, die Herrschaft Brandis. Daher war sein Burgrecht für Bern sehr wichtig, sowohl wegen Vermehrung seiner Macht im Emmenthal als auch wegen der Heeresfolge. (Ryhiner.)

121. Das Erdbeben zu Basel (S. 156).

Lesarten:

1) Justing en (Winth. Holfchr.) und Schilling: "daß es die große Stadt, mit dem Münster, mit allen Kilchen,

Klöstern, und Türnen und alle hüser niederwarf." Tschachtlan: "daß es die gr. St. mit dem Münster, mit allen Gothüsern, Kilchen und Klöstern, thürnen und ringmuren und alle hüser niederwarf."

- 2) Justing.: "und kam gar wenig gutes us, denne das es alles verbrann." Tschachtlan: "und kam kein gut us; was versiel, das verbrann.
- 3) Justing.: "uf dem Rhin" (ebenso H. I. 53, 54. Schill.). Tschachtlan: "umb den Rhin umb" (H. IX, 262).
- 4) Justing.: "zu berne do vielen die gewelbe der lüt= filchen und der wendelstein." Tschachtlan: "zu berne da viel an der lütkilchen der wendelstein, der was mit steinen bedeckt, und die gewelb in der filchen vielen nieder."

(Im Sol. Wochenbl., S. 150 ift die Urkunde absgedruckt, in welcher Sch. R. und Zweihundert mit ihrem Leutpriester Dieb. Baselwind und den übrigen deutschen Brüdern zu Bern für Aufnahme einer Steuer übereinkommen zum Wiederausbau der im J. 1356 besschädigten Kirche und des Chors in Bern. Sie ist datirt v. 26. April 1359).

5) Justing.: "ouch spielten viel muren an den Hüsern;" Tschachtlan: "ouch etliche muren an den hüsern spielten, doch viel kein Hus nieder, noch beschach kein andrer schaden zu bern."

In der Gelegenheitsschrift "Basel im 14. Jahrhunsdert, Basel, 1856," bemerkt S. 219 Wackernagel: "Justinger als Chronist von Bern stand zu dem Baster-Erdsbeben in einem ähnlichen Verhältniß, wie vor ihm Closener und Königshofen; denn auch Vern hatte mitgebebt, nur lange nicht zu solchem Schaden, wie Straßburg. Umsomehr, man möchte sagen, kindisch übertreibt er den Schaden Vasels: bei 1000 Menschen seien umgekommen und ein halbes Jahr aneinander habe das Feuer sortgebrannt. Soll aber desswegen unwahr sein, was wieder nur bei ihm und denen, die

aus ihm schöpften, also zuerst im J. 1421 zu lesen ist, während Ckosener, der Beitgenosse des Erdbebens, der Straß-burger, davon schweigt, daß nämlich Basel auch mit Rath und Unterstützung, zumal der Stadt Straßburg, frisch aus seinem Schutt sich erhoben habe? Dergleichen hätte die Entsternung der Beit und des Ortes kaum ersinden lassen, sene Uebertreibungen wohl. Auffallend ist allerdings, wie auch das Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgan so reich, und mannigsaltig es soust den Verkehr der beiden engversündeten Städte bezeugt, dennoch die Nachricht Justingers, daß Freiburg gleichfalls den Baslern Hülfe gethan, nirgend bestätigt."

122. Verkauf der Schwelle und Wasserwerke an der Matten (S. 157).

Das betreffende Aktenstück, wonach Joh. v. Bubenberg für sich und seine Söhne der Stadt Bern den Reichsgrund in der Aare nebst den Mühlen und den andern Wasserwerken an der Matten zu Bern und die Fischezen verkauft und ihr dieselben zu rechtem Mannslehen verleiht, datirt S. Andresen-Abend (Nov. 29.) 1360, steht abgedruckt im Sol. Wochenbl. 1829, S. 471. Eine Währschaftsversprechung für diesen Kauf der Stadt Vern von Seite des Verkäusers v. Buben-berg trägt dasselbe Datum.

Die anon. Stadt der und Tschachtlan fügen hier noch die nähere Grenzbestimmung bei: "von dem alten Graben (dem Gerberengraben, als dem ältesten Stadtgraben) herab ung an den Predigerturn, d. h. bis an den Thurm, der auf der entgegengesetzten Seite dieses Grabens unterhalb der Predigerfirche, an der Nare stand.

123. Die Zurückernfung Bubenberge (S. 157).

Daß die angebliche "Berbannung" Bubenbergs 14 Jahre dauerte, d. h. daß die politische Gezenparthei der Bubenberge dieselben während 14 Jahren von der öffentlichen Wirksamkeit und zunächst von der Schultheißenwürde ausschloß und allein die Oberhand hatte (s. oben S. 232), stand, wie es scheint, in der Ueberlieferung sest. Wenn das her der Akt der Verbannung irrthümlich in das Jahr 1348 verlegt wurde (Just. S. 145), so war es nur consequent, daß für die Zeit seiner Zurückberufung das Jahr 1362 ansgenommen wurde, während für die erstere das J. 1350, für letztere also das J. 1364 das Richtige gewesen wäre.

Was für ein Artikel der Handveste von der Gemeinde gewünscht und vom Stadtschreiber so lange nicht gefunden wurde, ergibt sich aus der Lesart des Textes von Justinger und Tschachtlan. Wo nämlich Schilling (im gedruckten Texte Justingers) liest: "zehand ward der recht Artikel in der Handveste gelesen", da hat der ältere Text: "der letste Artikel", und noch deutlicher Tschachtlan: "zehand ward der artikel funden, den sie meinten und zeletst in der Handveste stat. Da sprach die Gemein, wir haben wol Gewalt, der v. Bubenberg muß harin." Es ist dies der 54te Artikel, in welchem Kaiser Friedrich den Bürgern alle ihre disherigen Rechte und Freiheiten bestätigt, oder auch diesenigen, die sie noch ferner zu gemeinem Nugen und zur Ehre des Reichs ihren Gesehen und Rödeln nach gemeiner und guter Berathung beizusügen beschließen würden."

Den Worten "und santen nach Herrn Hansen v. Bubenberg, Ritter, sinem sun", fügt Tschachtlan noch bei: "und santen gan Spiez nach sinem sun, Herrn Hansen zc.

124. Die Ermordung Rudolfs v. Erlach (S. 158).

Erst Schilling sett das unrichtige Datum 1363. Alle früheren Texte sowohl Justingers, als Tschachtlans, haben die richtige Jahrzahl 1360. Bgl. übrigens Geschichts= forsch. II, 400. Sol. Wochbl. 1827, S. 216.

Den Ausgang des Handels beschreibt die anon. Stadtchr. mit folgenden, von den übrigen Texten etwas abweichenden, Worten: "benselben böswicht von Rudenz

wolten die hund fressen han vor der brugg des huses. Die mere kamen gen Bern, do luff mengklich us, do hatte er sich in dem holze verborgen, anders er were geredert worden."

124 a. Der falte Winter 1363.

Er wird auch von Königsh. bemerkt; vgl. Code hist. de la v. de Strasbourg, p. 159.: "do man zalt 1363 jar, an S. thomastage vor winachten, do ving ane eine große Kälte und gefrürte, das werte unt in den merken, das es nie enpfror unt S. Gregorietage."

125. Bund mit Savopen (S. 159).

Den Bund zwischen Amadeus VI., Grafen v. Savoyen, und nun auch Herrn der Waadt, die er von Katharina, der einzigen Tochter des Freiherrn Ludwigs II., Gräfin von Némours, um 160,000 Goldgulden gekauft hatte, mit den Städten Vern und Freiburg, d. d. 17. Febr. 1364, s. im Sol. Woch enbl. 1830, S. 583. — Die an onnme Stadt chr. allein erwähnt neben Bern auch die Stadt Freiburg

126. Der Brief des Kaisers (S. 161.)

Er ist in der anon. Stadtchr. weggelassen, und wie es scheint, im Original nicht mehr vorhanden.

Im gedruckten Justinger (Schilling) muß gelesen wers den: "das die brugg zu Loez, da wir nun überzugen," in welcher Lesart Schilling mit dem älteren Texte zusammenstrifft, nur daß da statt Loes (Loies), mit Ausnahme der einzigen Handschrift H I, 54, der gewöhnliche deutsche Name Laupen steht. Der Ausstellungsort des kaiserlichen Handschreibens wird in dem älteren Justingerschen Texte (H IX, 162, H X, 34, 35.) constant Guriet, oder Guernet (H I, 52, 54) geschrieben; so auch bei Tschachtlau. Dafür schreibt Schilling: Suriet, wie auch H I, 8. Allein weder nach der einen, noch nach der andern Schreibart ist dieser Ort

aufzufinden, der wahrscheinlich burch einen Behörfehler verschrieben ift. Der Raiser befand fich auf ber Rückreise von Avignon, war unter Begleit bes Grafen Amabeus VI. von Sapopen burch bas Land bes Letteren bis Benf gekommen, bort sprach er gegen ben Grafen ben Bunsch aus, St. Morit zu besuchen und von da Reliquien nach Prag mitzunehmen. Amadeus begleitete ihn auch borthin und von da über Laufanne, und wie es scheint, über Freiburg nach Bern. Les Chroniques de Savoie im 10. Bd. des Archivs f. schweiz. Gesch. S. 166: "Le lendemain visita l'Empereur le corps de S. Maurice. — Après leur oblation retournèrent en la cité de Lausanne et de là conduisit le conte l'Empereur jusqu'à Berne." — Da man nicht weiß, wie lange sich ber Raifer an ben einzelnen Orten, wie Laufanne und Freiburg aufhielt, noch wie groß ober flein seine Tagreisen waren, fo nütt es uns für die Ermittlung jenes Ortes nichts, wenn der Kaiser in seinem am Mittwoch nach S. Beitstag (ben 18. Juni 1365) geschriebenen Briefe fagt, er werde Sonntags ober Montags in Laupen eintreffen. Bielleicht schrieb er den Brief auf einem Halt bei dem Weiler Gurravet in ber freiburgischen Pfarrei Grolley.

127. Die Freiheiten, welche Kaiser Karl der Stadt schenkte (S. 162).

Bei seinem ersten Aufenthalte freite der Kaiser Sch. R. und Gem. von Bern, "daß sie inner 6 Meilen um die Stadt, Nuten und Gülten, vom Reiche versetzt, an sich lösen könne, und bestätigte ihr mit guter Gewohnheit hergebrachtes Recht, daß Niemand sie oder einen ihrer Burger vor irgend ein Hofgericht, Landgericht oder anderes weltliche Gericht laden, sondern Recht von ihrem Schultheißen in Bern nehmen solle. Doch wurde vorbehalten, die Ladung vor den Kaiser selbst oder vor sein Hofgericht, und daß das Recht nicht versagt werde. — Bern, Samst. nach Walpurgis (3. Mai) 1365. In Laufanne bestätigt er eben denselben ihre Handseste von

1218 und ihre Freiheiten. — Laus. A, Dom. 1365 Ind. III, Prid. Non. Maji, (6. Mai) regn. nostr. a. 19, Imperii vero II. 1365. Staatsard. —

Aus Straßburg freit er bald nachher Sch. R. und B., schädliche Leute drei Meilen um die Stadt vor ihr Gericht zu ziehen. (Straßb. Peter und Paulstag (29. Juni) 1365. Freiheitenb. sol. 76.) Nicht nur wiederholte er zugleich ihre Befreiung vom Landgerichte, sondern bevollmächtigte sie auch, sich gegen Jedermann, der ungeacht ihres Rechtanerbietens sie angriffe oder schädigte, durch Rauben oder auf andere Weise, zu vertheidigen, ohne für das, was sie einem Solchen oder dem, der ihm Aufenthalt gäbe, zufügen möchten, versantwortlich zu sein.

Es muß auffallen, daß hier von Meclamationen bes Freiherrn von Thurn wegen Frutigen die Rede ift. Denn die daherigen Streitigkeiten zwischen ihm und Bern waren burch den schiedsrichterlichen Spruch des Grafen von Savoien bereits a. 1357 beigelegt worden. Ryhiner fagt barüber in einer Un= merkung zu Abschn. IV, Rap. 1 seiner handschriftl. Geschichte bes Kant. Bern Folgendes: "Frutigen und die ihm baselbst ge= hörigen Ginfunfte hatte Joh. v. Weißenburg 1352 ben Bernern auf 5 Jahre zur Benutung überlaffen, und als diese im gleichen Jahre die ihm und seinem Bruder burch Peter v. Thurn verkaufte herrschaft Mülinen und Aeschi von feinem Schwager Thuring v. Brandis, welchem er felbige auch fäuflich überlassen, erhandelten, noch 1355 versprochen, dem v. Thurn oder seinen Erben Frutigen und die barüber inhanden habenden Briefe nicht eher auszuliefern, als bis berfelbe bie wegen bes Raufs um Mülinen und Mefchi aus= gefertigt haben wurde; bemzufolge follten bie Berner 1357 fich wirklich noch im Besitze von Frutigen befinden, als Anton v. Thurn sie befehdete Graf Amadens v. Savoyen schlug sich in's Mittel, beibe Parteien erschienen vor ihm, wo denn der Freiherr sein Land zu Frutigen mit 10,000 Goldgulden für die ihm hinterhaltenen Ginfünfte und ben großen ihm an feinen Unterthanen und Gigenthum verur=

sachten Schaben zuruckforderte. Dagegen erwiederten die Berner und die mit ihnen haltende Gemeinde bes Thales Frutigen, Herr Peter v. Thurn, Antons Bater, sei ben Bernern ober einigen ihrer Burgerschaft Geld schuldig geworden, wofür sich mehrere Frutinger verbürgten, und hinwieder vom Schuldner Schadlosbriefe und Unterpfander erhielten, welche fie bis zur Bezahlung der wegen diefer Bürgschaft aufgefallenen Rosten und Schaben, die sie auf 7000 Goldgulden schätten, inzubehalten sich befugt glaubten. Darüber habe Hr. Anton die Berner und Frutiger angefeindet und sei mit bewaffneter Hand in das Thal eingefallen, welchen Schaden sie zu 5000 Goldgulden anschlugen, weswegen die Berner die Landesein= fünfte in Beschlag genommen hätten, bis sie befriedigt sein würden. Durch den schiedsrichterlichen Spruch des Grafen ward hierauf Hr. Anton wieder in seine herrschaftlichen Rechte über die Landschaft und die davon abhängenden Ginkunfte eingesett; die übrigen Ginkunfte sollen die Burgen mahrend zweier Jahre ganz beziehen; die darauf folgenden Jahre foll gr. Anton bavon jährlich 400 & erhalten und ber Rest jur Schadenvergütung verwendet merden. Nachher tritt derfelbe wieder in alle seine Rechte ein. Dat. 1. Juli 1357, Gebennis in ecclesia bes Grafen."

128. Die ersten Engeländer (S. 163).

Die Benennung und die Hauptdata dieses Kapitels sind aus Königshofen (s. Code hist. et dipl. de la v. de Strasbourg, p. 100 ff.). Allein während die Chronik von Eberh. Müller den Königshofen fast Wort für Wort ausschreibt (s. Ettmüller, die ältesten deutschen Jahrb. der Stadt Zürich, S. 89 ff.), gibt Justinger einen selbstständigen Auszug daraus.

Die anon. Stadtchr. zeigt hier folgende Differenzen und theilweise Erweiterungen des Justingerschen Textes. Wo Justinger sich begnügt zu sagen: "die Richstedte im Elsaß verkundten das dem Kaiser," sagt jene: "die richstedte in dem Elsaß ritten zusammen und hatten rat, was inen zu tun wäre, und wurden ze ratte, das sy es dem Keiser entbutten; der lag ze Selz." Ferner erzählt die Stadtchr. etwas umständlicher, wie "die fürsten und herren für Straßburg kamen und man über ettwa wenige tage den Engelschen nach für Kollmar zog" und endlich, daß "als die herren zerzritten, der Kenser den Rhin ab zog."

129. Egon von Freiburg (S. 165).

Auch hier liegt ber Bericht bes Königshofen (Code hist. et dipl. de la v. de Strasbourg, p. 164 ff.) zum Grunde, doch hat Justinger, während er mehr einen Auszug gibt, auch hin und wieder Ginzelheiten, die bei Königs. fehlen, und weicht auch in Zahlangaben von ihm ab. - Co führt er unter ben Bundesgenoffen des Grafen außer den von Königsh. Genannten auch noch ben Markgrafen v. Soch= berg, ben v. Ochfenstein, v. Liechtenberg, v. Ifen= berg und Marti Malterer an, die bei Königsh. fehlen. — Ihm allein gehört auch die Bemerkung an, daß die Burg von Freiburg, welche die Freiburger nach Oftern (Tichachtl. genauer nach Königshofen "zwisch en Oftern und Pfingsten") brachen, "die schönste Beste in tut= schen Landen" gewesen sei. - Konigsh. gibt die Stärke des freiburgischen Heeres zu "400 glesenen guten Volkes und 4000 gewaffneter an", Juftinger zu "300 Spiegen und 5000 Mannen wol gewapnet zu Fuß." Königsh. läßt den Zusammenstoß der beiden Heere "uf einem Berge by Endingen, wohin die Berren ben fich zurudziehenden Frei= burgern eine halbe mile myt gefolgt waren", geschehen. Juftinger nennt ben Ort Brifach. - Ueber die Art, wie diefer Streit beigelegt murde, gibt Juftinger viel aus= führlichere und deutlichere Nachrichten als Königshofen, der nur fagt : "zejungest wart ber Krieg verrichtet, also bas fich die stat Friburg koufte von grofe Egen, wan er ir herre was, also er sprach, und noment den Herzogen von Deftrich zu eime herren, ber gap in bas Gut, bomitte sie sich kouften von grofe Egen."

In der Abschrift des folgenden Briefes der Freisburger an Vern hat die Winterth. Handschrift einen ungenaueren Text, als die übrigen Handschriften dersselben Textrecension, mit welchen auch Tschachtlan und Schilling fast durchgängig übereinstimmen. Nur HI, 71 theilt meist die Fehler der Winterth. Hdschr., so daß es den Anschein hat, diese letztere habe der ersteren zum Grunde gelegen; dieselbe Abhängigkeit der beiden Handschriften von einander zeigt sich übrigens auch sonst noch, sosern HI, 71 offenbare Schreibsehler der Winterth. Handschr. copirt hat, wie S. 95 "3000 (statt 300) Mark Silber" — S. 152: "der herzog v. Vislingen" (st. Urslingen) u. A. m.

130. Die Brunft in ber Enge an ber Matten.

Es ist sonderbar, daß dieser Brunst bei Justinger keine Erwähnung geschieht und daß sie demnach auch bei Tschachtlan und Schilling vermißt wird. Nur die anon. Stadtchr. theilt darüber folgende Notiz mit: "do man zalt 1367 was ein Brunst ze Bern under der nydegg in der engi an einem sunntag in der meß, diewil man brediget, und do man stürmte, das mochte man kum ghören, won die glocken hingen in holz im kilchhof nach by dem heerd, won das glogghus was in dem erdbidem niedergevallen und was nit gmacht." — Die Handschr. v. Stein hat das, gewiß unrichtige, Datum 1366; auch fehlt in derselben der Zusat: "diewil man brediget — was nit gmacht."

131. Der Kauf von Aarberg (S. 169).

Das Nähere über diesen Kauf und die ihn betreffenden noch vorhandenen Urkunden gibt Ryhiner in seiner hoschr. Geschichte des Cant. Bern, Abschn. IV, Sp. 3, in folgenden Worten:

"Schon früher haben wir bemerkt, daß Graf Peter von Aarberg dem Grafen Rudolf v. Nidau die Herrschaft Aar=

berg um 10,000 Gulben, unter Vorbehalt bes Rückfalls, wenn Letterer ohne Leibeserben abstürbe, verkaufte, baß hernach Graf Rudolf diese Herrschaft den Bernern verpfändete, barüber mit Beter in Streit gerieth und benfelben infolge eines Spruchs des Grafen Ludwigs von Neuenburg vom 3. 1327 wieder in die Gewehrde von Aarberg segen mußte. Im J. 1351 verpfändete aber Graf Peter II. die Berrschaft Aarberg um 4000 Gulben an Bern und 1358 bestätigten Sch. N. und B. gemeinlich von Bern der Stadt Narberg, welche ihnen als ihrer rechten Herrschaft gehnlbigt hatte, ihre Handfeste und Freiheiten, und versprachen, es solle ihr unschädlich sein, daß sie auf ihre Bitte ben Peter v. See= dorf, Burger von Bern, zu ihrem Schultheißen genommen hätten. Bald hernach aber, 1360, wollte Graf Peter Mar= berg den Herzogen von Desterreich um 6000 Gulben ver= pfänden, benn er verpflichtete sich gegen ihren Hauptmann in Schwaben und Elfaß, ben Herzog Friedrich von Ted, die Stadt Bern zu ersuchen, daß er felbige wieder von ihr einlösen möge; wollte aber Bern nach dem Inhalte der be= stehenden Briefe die Losung nicht eher als von künftiger Oftern über zwei Jahre bewilligen, so sollte Graf Peter zu den 6000 Gulben nicht mehr als den innert dieser Zeit dar= auf gehenden, jährlich 380 Gulben betragenden Bins hinzufügen ober anleihen; fobald er aber dann die Losung er= langen würde, werde er cs dem Herzog Friedr. v. Teck an= zeigen und ihm gegen Bezahlung ber 6000 Gulben und ber inzwischen anfgelaufenen Binse Burg und Stadt Aarberg übergeben; doch solle ihn dieser Brief nicht verbinden, wenn er die Losung nicht aus seinem eigenen Gute aufzubringen vermöchte. Nach erfolgter Uebergabe sollte der Herzog ent= weder den Grafen Beter felbst oder einen feiner beiden Bet= tern, ben Grafen Immer v. Straßberg ober ben Grafen Rudolf v. Nidau zum Bogte über Aarberg segen. behielt sich Peter die Wiederlosung vor. 1) Indeffen fam

¹⁾ Urk. zu Freiburg im Uechtl. vom 9. Brachet 1360.

dieser Vertrag nicht zur Ausführung, benn 1365 war noch Ulrich v. Bubenberg, bernischer Bogt zu Aarberg, 1) und 1867 verkaufte Graf Peter bie Herrschaft bem Grafen Rudolf v. Ridau um 10,000 Gulden, nämlich die Beste Aar= berg, Burg und Stadt, die Kirchenfage ju Aarberg und Ober Lyg, die Dörfer Lyg, Bugwyl, Kappelen und Bargen, die Mühlen im Graben zu Mühlethal und Lyf und bie Schuppofen zu Lyg, die zu ber Beste gehörenden Leute, mit Leib und Gut, Twing und Bann, Gerichte, Holz, Kelb und Walb, 17 Schupposen auf bem Felbe genannt Tübingen bei Aarberg und ben Schenerhof sammt Allem was zur Herr= schaft Aarberg gehört mit ganzer voller Herrschaft; und zwar die Burg und Stadt Aarberg und bie Kirchenschätze als Reichslehen, dazu die andern Güter, welche er von andern Berren zu Leben habe und in diese Berrschaft gehörten : auch alle übrigen zu selbiger gehörenden Guter, bas Gigen für Gigen, Leben für Leben. 2)

Hierauf entledigte Graf Peter die Stadt Bern aller der bisher mit ihm eingegangenen Gelübde, Bünde und Berscheißungen wegen der Burg und Stadt Aarberg und der das von abhangenden Dörfer, Leute und Güter, und aller Anssprachen wegen der auf diesen Besitzungen erhobenen Einstünfte, weil sie ihn dafür bei seinen Schuldnern vertreten mußte. 3) Theils durch eigene Schulden, theils durch die Nebernahme derjenigen des Grafen Peter, war aber Graf Rudolf v. Nidau der Stadt Bern 8438 Gulden schuldig geworden, für welche Summe er derselben mit Peters Eins

¹⁾ Revers v. Sch. A. und B. der Stadt Bern vom Frauenabend im Augsten (14. August) 1365, daß der Abt und das Convent v. Frienissberg, ihre alten Burger, aus Gnaden und um ihrer Bitte willen, ihren Bogt zu Narberg, Ifr. Ulr. v. Bubenberg, über die Klostergerichte von Frienisberg gesetzt haben, und nicht aus Necht, daher dies den Rechten des Klosters unschädlich sein solle.

²⁾ Urf. Freitag nach Ostern (23. April) 1367. Sol. Wochenbl. 1829. S. 397.

³⁾ Urf. Mornbes nach St. Urbanstag (26. Mai) 1367. Sol. Wochenbl. 1829. J. 403.

willigung als Mannlehen die Burg und Stadt Aarberg, mit ber Mühle im Graben, bem Schenerhof und Taubenhaus, hingegen als freies Eigen die Dörfer Luf, Bufwyl, Bargen, und Kappelen mit ben Kirchenfägen, Bollen, Steuern u. f. w. verkaufte: wobei er zu Gunften der Leute von Aarberg vor= behielt, daß diefelben wie von Alters her Chehafte zu Wunn und Weib in Solz, Feld und Waffer haben follten. 1) Bu obiger Summe kamen am Enbe bes Jahrs noch 382 Gulben davon herrührender Zinse, welche Bern für den Grafen Rudolf bezahlt hatte, und dafür ebenfalls auf Burg und Stadt Aarberg und die Kirchenfage angewiesen murde, fo daß sich nun ihre ganze Forderung auf 8820 Gulben belief. Dies hinderte den Grafen Rudolf nicht, auf den Fall seines Absterbens den Grafen Peter v. Aarberg zum Erben der Herrschaft Aarberg einzusetzen, 2) während er gemeinschaftlich mit Sch. R und B. von Aarberg die Versicherung gab, daß wenn er ober seine Erben nach ihrer dazu habenden Befugniß felbige innert ber nächsten 21 Jahre wieder ein= lösen, fie nichts destoweniger bei einer Strafe von 1000 Golb= gulben bis zu Auslauf biefer Frist mit Burg und Stadt Aarberg, mit Stegen, Wegen, Brücken und Thoren, Nacht und Tag, der Stadt und den Burgern von Bern gegen Jeder= mann behülflich fein follen, es ware benn, bag er mit Bern felbst Rrieg hatte, in welchem Falle Burg und Stadt Marberg nebst ben übrigen Gütern neutral bleiben bis zum Frieben, da bann Alles in vorigen Buftand gesetzt und auch auf Berlangen von Bern dieser Gid erneuert werden solle. 3) Bingegen bestätigte Bern abermals die Bandfeste und Freiheiten ber Stadt Aarberg. 4) Nachdem hierauf Graf Peter

¹⁾ Urf zu usgendem Mai 1367. Sol. Wochenbl. 1829. S. 411.

²⁾ Urf. vom 3. Brachm. 1367. Sol. Wochenbl. 1829. S. 422.

³⁾ Urf. v. 2. Brachm. 1367. Sol. Wochenbl. 1829. S. 418.

⁴⁾ Brief bes Grafen von Nibau von Mitte Brachm., daß Bern solches auf seine Bitte gethan habe. Sol. Wochenbl. 1829. S. 435.

dem Grafen Rudolf alle seine von der Herrschaft Aarberg abhangenden Mannlehen wegen der sonderbaren zu ihm tra= genden Freundschaft und Gunft abgetreten hatte, 1) entstand doch, weil Graf Peter mehr verlangte, als ihm im Kaufbriefe war zugestanden worden, zwischen beiden eine Streitigkeit, welche burch ben Grafen Ludwig, Herr zu Neuenburg, vermittelt ward. Wenn Graf Rudolf die Kaufsumme der 10,000 Gulden mit Ausnahme des den Bernern auf fünfti= gen Andreastag zu bezahlenden Zinses, welcher nicht in diese Berechnung gehört, entweder an den Grafen Peter ober an seine Gläubiger völlig abgeführt habe, so soll er derselben entledigt sein, würde ihm aber barauf etwas zu gut bleiben, so solle er solches bem Grafen Beter ausrichten und bafür im Besit der Beste Aarberg und aller ihrer Ginkunfte mit Inbegriff des diesjährigen, auch des von Graf Peter gebauten Korns bleiben, hingegen von Letterem nichts fordern für die von demfelben an die Lamparter in Bern noch schuldigen, auf Martini fälligen 100 Gulden noch wegen der von ihm verkauften 5 Personen, welche zu Bern Burger geworden. Graf Rudolf sollte die Kirche zu Jus sogleich und so oft sie während Peters Lebzeiten ledig wurde, sowie auch, doch nur das nächste Mal, die Kirchen zu Denfingen und Mumliswyl, einem von desselben Kindern oder sonst einem ihm beliebigen Manne, ber in keiner Stadt verburgert fei, verleihen. Enb= lich behielt sich Graf Ludwig den Entscheid über die künfti= gen allfälligen Zwifte in Betreff Dieses Raufes vor." 2)

Nach obiger urkundlicher Darlegung des Sachverhaltes erzeigt sich die von Justinger und der auon. Stadtchr. ausgegebene Kaufsumme von 8738 Gulden als ungenau. Ohne die nachträglichen an Graf Rudolf bezahlten Zinse betrug sie nur 8438 Gulden, mit denselben 8820 Gulden. Die

¹⁾ Urk. v. Maria-Magdalenatag (22. Juli) 1367. Sol. Wochenbl. 1829. S. 426.

² Urf. Samst. vor S. Peterstag im Augstmonat (31. Juli) 1367. Sol. Wochenbl. 1829. S. 427 und 431.

Chronisten scheinen für die Zinse die runde Summe von 300 Gulben, statt 382 Gulben angenommen zu haben.

Außer den oben angeführten Urkunden druckte das Sol. Wochenbl. noch zwei andere auf diese Verhandlungen sich beziehende Urkunden ab:

- 1) vom 26. April 1367. Sol. Wochenbl. 1829, S. 401: Graf Peter von Aarberg über die Lehen v. Aarberg.
- 2) vom 3. Juni 1367. Sol. Wochenbl. 1829. S. 424. Compromiß zwischen Graf Peter von Aarberg und Graf Nudolf von Neuenburg für alle entstehenden Streitigkeiten wegen des Kaufes von Aarberg.

132. Der Brand von Biel und der Krieg mit dem Bischof von Basel (S. 169—172).

- 1. Als Veranlassung zum Zuge Johanns von Vienne gegen Viel wird insgemein das Bündniß Viels mit Bern angegeben. Daß aber ber Bischof noch anderweitige Beschwerden gehabt haben muffe, scheint aus der von Trouillat IV, p. 709 mitgetheilten Urk. aus bem 3. 1367 hervorzu= gehen, geschöpft aus Urstisii Rhapsodiæ rerum variarum, nach welcher der Bischof von den Gebrüdern Ramstein fl. 4000, theils zur Ablösung ber von Genn v. Buched gefangenen Ritter Burfard von Cptingen und Heinr. v. Mors= perg, theils zur Unterwerfung ber wiberspenstigen Bieler leiht: "Nuper etiam burgenses et oppidani de Bielle episcopo et ecclesiæ Basiliensi gravem et intolerabilem injuriam et violentiam temeritate sua propria irrogantes, episcopi et ecclesiæ jura imminuere et subvertere episcopum et ipsam (ecclesiam) spoliare et destruere præsumpsissent: hanc ut contumaciam refrenare et ecclesiæ jura, cum jure nequiret, vi defendere posset etc." Worin aber jene injuria nuper episcopo irrogata bestanden habe, wird nicht gesagt.
- 2. Während Schilling über den eigentlichen Urheber des Brandes v. Biel nur furz hinweggeht und den Grafen

von Nidau gar nicht einmal nennt ("da weich der Bischof von dannen gen Sloßberg und andere mit im, und machtend sadman in ber statt 20.), ist bagegen der ältere Text, sowohl Justingers als Tschachtlans, viel ausführlicher; boch leidet der erstere an einer Undeutlichkeit, wenn man den Text der Winterth. Hofder, zu Grunde legt und die richtige Lesart scheint nur in H IX, 262 erhalten zu sein. Dort nämlich lauten die Worte: "und hat dem von Nidouw, der mit im da was, mit der stat Biel zu überkommen von bes Bischofs wegen übergeben, und tugendlich von dannen scheiden." Die Winterth. Hofchr. hat das "übergeben" ausgelassen und den statt dem geschrieben, wodurch der Sat ganz unverständlich wird. — Wahrscheinlich nur ein Bersuch, dem Verständniß aufzuhelfen, ift die Lesgrt von HI, 71 "und bat den v. Ridouw, mit der statt Biel ze überkommen von des Bischofs wegen und tugentlich von dannen scheiden": eine allerdings ebenso leichte, als gefällige Lesart, nur scheint sie mir eber eine sich von selbst darbie= tende Conjectur und die in H IX, 262 erhaltene holprichte Schreibart bürfte eher ben Charafter ber Originalität an sich tragen. Den Sinn der Stelle hat Tschachtlan nur im Allgemeinen folgendermaßen wiedergegeben : "und wußt nit anders, bann bas ber von Ridow, ber mit im bo was, sollte fründlich von dannen fahren in sin, floß Nidow; da machte er und die finen sachmann u. s. w." Eigenthumlich ift die Wendung, welche Schilling in der Hauschronik des v. Erlach (H I, 52) ber Stelle gibt: "do wich der Bi= schof von dannen gen Sloßberg und ouch der herr v. Nidow, ber mit im bo was, bem er ouch Biel wolt haben ingeben; bo machten fi fadmann." Gine Unterftugung ber Ansicht, daß nicht ber Bischof felbst die Stadt angunden ließ, dürfte in der von Bischof Johann selbst im J. 1376 (decima die mensis Junii) den Bürgern von Biel ausgestellten Urkunde liegen, in der er von dem Brande der Stadt, als eines oppidi, pridem per incendium et rapinam graviter et damnose destructi spricht und ihnen zum Wiederaufbau ber=

selben das Recht ertheilt, ihre Güter und Gerechtigkeiten zu verpfänden oder zu veräußern. Sol. Wochenbl. 1830, S. 26 ff. Würde wohl der Bischof seine eigene That mit obigen Worten so gebrandmarkt haben?

- 3. In dem folgenden kleinen Kapitel (S. 170) sest Schilzling zweimal "die andern Eidgenossen", wo der ältere Text nur "die eidgenossen" schreibt, und Tschachtlan das erstemal erläuternd beifügt: "die eidgenossen, die waltstette" und das zweitemal geradezu "die waltstette" statt der Eidzenossen sest.
- 4. Der Zug in das S. Immerthal wird bei Justinger und Schilling nur in der Ueberschrift des betreffens den Kapitels erwähnt, welches mit den Worten beginnt: "in demselben jar zugent die von Bern durch das Sloß Pirropertuis." Tschachtlan dagegen schickt noch voraus: "darnach bald zugen die von Bern in St. Imerthal mit Gewalt uf den Bischoff und wart das tal gnott verwüft, darnach in demselben jar zugen die von Bern durch das sloß Pierropertus." Es sind diese Worte aus der anon. Stadtchr. genommen, die sonst diesen Krieg mit dem Bischof v. Basel ziemlich kurz erzählt, und namentlich den Ueberfall von Biel mit den Worten abthut: "und übersiel die stat Biel mit großem volk und verbrant die statt.")

¹⁾ Auch in andern alten Documenten wird der Brand von Biel unbebenklich dem Bischof selbst zur Last gelegt. S. Trouitlat IV, p. 4, Nr. 2: "Le résumé d'une plainte du chapitre de Bâle contre l'evêque, Jean de Vienne, nous offre le passage qui suit: "It. reperitur in eadem copia, quod idem Episcopus incenderat oppidum Biel, propter certos qui contra eum deliquerunt. Nihilo minus tali die, quando incenderat, erant nundinæ et certi cives Bernenses qui habuerunt multas mercantias, quas ex incendio huiusmodi perdiderunt. Propter quod Bernenses movedant bellum contra Episcopum et devastarunt vallem Grandis Vallis. Bgl. T. I. p. CV und IV, p. 765, wo in der Beschwerdeschrift, in welcher das Kapitel von Basel artiselweise seine Klagepunkte gegen Joh. v. Bienne zusammensast, unter anderm vorstommt: "Item oppidum Byel incendit et penitus devastavit, quod æstimatur ad 40,000 flor." Da der Bischof durch seinen Ueberssall wenigstens die mittelbare Beranlassung zu ihrer Zerstörung wurde, so begreift sich das Schwanken der Tradition über den Urheber derselben leicht.

Die von den Herausgebern Justingers S. 172 in der Rote beigesette Lesart: "als o kam darzu ein Regenswetter, das si keinen furt über die Aren haben mochten, also zergieng 2c." gehört dem Tschachtlan an, ist aber selbst erst aus der anon. Stadtchr. entnommen, welche liest: "es kam auch ein regenwetter, das sikeinen furt über die Are mochtend haben und also zerging 2c." — Der ältere Justing Text liest: "also zugent ein teil das göwe haruf unverre (d. i. nicht weit) und viel bös Wetter in und zerzging 2c."

133. Das Lied auf ben Bijchof von Bafel (S. 172).

Es ist uns blos in der Winterth. Holschr. und den beiden Stettlerschen Abschriften dieses Textes HI, 54, HIX, 262, dann in Schilling, sowohl in dem gedruckten Text, als in der ungedruckten Hauschronif der von Erlach, ershalten (HI, 52), aber in letzterer nach einer willkührlichen Ueberarbeitung Schillings.

Die Varianten sind:

- V. 2. Das Wörtchen "hier" ist erst von Schill. hinein= geflickt worden.
- V. 8. Die Lesart der Winth. Hoschr., von HIX, 262, und auch des handschriftlichen Schilling lautet: "ir orden sp geschant" (wie V. 65) und erst die Herausgeber des gedruckten Justinger (Schilling) schrieben, wohl dem Reim zu liebe: geschändet ist ir orden" eine Lesart, die gar keine Autorität für sich hat. Denn HI, 54, wo dasselbe Bestreben, den Reim zu verbessern scheint gewaltet zu haben, lautet die Verbesserung: "si hand geschant ir orden. Uebrigens sind die Worte "geschändet sei ihr Orden" entweder als Verwünschung zu fassen, oder sie geben in indirekter Rede den Grund an, weshalb der Bischof mit Feuer und Schwert gegen

- Biel, seine eigenen Unterthanen, zu wüthen Veranslassung nahm; es geschah unter dem Vorgeben, sein Orden, d. h. sein Adel sei geschändet, nämlich durch den Ungehorsam der Vieler. Doch ziehe ich die erstere Auffassung vor, die auch V. 45 paßt, also s. v. a. "Schande über ihren Orden!"
- V. 11. "Bischof hinter in hat Sch. in hinter sich versbessert, wenn aber jenes "in" nicht sowohl für "ihn", als für "ein", hinein stünde, so könnte jener Spizname der Basler eine sehr derbe Anspielung auf die unkenschen Sitten des Bischofs enthalten, oder sie wollten damit sagen, daß er nicht auf geraden Wegen zu seinem Bisthum gekommen, sondern es hinterruks erschlichen habe.
- V. 12 liest Schillings Original-Handschr. mit dem älteren Texte: "als in die B."
- V. 15. Die ältere Lesart: "da si in ließen in", dh. da sie ihn in sein Visthum einziehen ließen, ist offens bar dem holprichten "da si in ließen zu in (zu ihnen = zu sich)" vorzuziehen.
- V. 24. And, hier gibt Just. den bessern Text: "won (weil) er verriet sein Gebiet", statt wann verriet.
- V. 25 und 26. Die Flickwörter "bazu" und "gar" stehen in keiner Handschr., sondern kommen auf Rechnung der Herausgeber des Schilling'schen Textes. Auch das Wörtchen lange V. 27 kennt der ältere Text nicht, dagegen findet es sich in der Original-Handschr. Schillings.
- V. 25—27. Ferner gibt der ältere Text den V. 26 als Vordersatz "ist dis dem bären nit lieb"— d. h. sollte Bern an dieser Mißhandlung seiner Bundesgenossen (der Bieler) Anstoß nehmen. Der Bär der lebet nit d. h. er ist todt, er rührt sich nicht und läßt den Sachen ihren Lauf.

- V. 30 scheint Sch. wieder dem Reim zu liebe die ältere Lesart: "wir wolten im vil anders tun", in "im würd wol anders gethan" verändert zu haben.
- V. 34. Die Lesart von HI, 54, "wer da wolt", ist der anderen, wer der, d. h. dieser 15,000 Gulden wolt, der näm" nicht vorzuziehen.
- V. 35. Ist unstreitig für lebt mit Just. der Conjunktiv "lebti" zu lesen. Der Sinn scheint: der Bischof würde 1500 Gulden darum geben, daß man den Bären auf dem Felde sähe, d. h. daß er ihm Geslegenheit böte, mit ihm zu kämpfen und ihn zu bessiegen. Um folchen Preis würde der Bär gewiß kommen, wenn er nicht todt, d. h ohnmächtig, kraftsloß wäre.
- V. 36. "der riche Bar", wie Just. liest, scheint dagegen dem ruchen Baren Schillings, der auch durch HI, 54 unterstützt wird, nachzustehen; denn jenes Beiswort ist in dem Zusammenhange durchaus unmostivirt.
 - V. 47. Just. alterthümlicher: "gelegen was ir geschal", d. h. ihr Ruf, ihre Ehre lag darnieder, wurde zu Schanden.
 - V. 48. Glefien. Die Original-Handschr. Schillings liest Gleven und nur die gedruckte Ausgabe hat Glenen substituirt.
- V. 50. "Die fluchen alle sammt." Das letzte Wort fehlt bei Schill. und ist vielleicht nur des Reims (mit "Beingewand") wegen hinzugefügt worden.
- V. 51. "Umb si (statt um sich, Schill.), gibt den bessern Sinn: der Bär spürt überall nach ihnen.
- V. 53. Schill.: "fi smukten sich all in die stette." Der ältere Text liest: "das sich in die stette smukten, was noch von dem Saze: "der Bär sucht all umb si", abhängig zu sein scheint, so daß V. 52 einen Zwischensaß bildet.

- V. 65. der, (d. h. von welchen) ich nit all erkannt. Nur die Handschrift HI, 54 liest, die ich erkannt.
- V. 66. ir orden sy geschant wofür Schill.: ist geschant, siehe zu V. 8.
- V. 67. Schill.: erklaget ab ber ältere Text: erklagte kleglich ab.
- V. 69. Schill.: ruwe ber ältere Text mit klawe afsonirend rawe ober rauwe.
- V. 70. Schill.: so eidgen. Besser der ältere Text: die eidgen.
- V. 73. Statt wald hat der ältere Text gewiß richtiger: lug, verwandt mit loch, loo, welches sowohl Wald, als Loch, Schlucht heißt und insbesondere von der Höle des Bären gebraucht wurde. S. Abelung deut. W. B.
- V. 77. Schill.: den wellen wir der ältere Text: ben wald wond wir.
- V. 78. Das Beiwort gute kennt der ältere Text nicht; statt "an im" liest einzig H I, 54 "ab inen."
- V. 80. Wenn towen in einigen ältern Handschr. towen geschrieben wird, so ist ö nur Zeichen bes Diphethongen on, wie Just. S. 51 böken-flacher muß boukenslacher gesprochen werden.
- V. 82. Schill.: si furen hin der ältere Text: "si furen frevenlich hin."
- V. 83. sindet sich im ältern Text eine bedeutende Bariante. Schill. liest: "man sach vil mengen verzagten man, der by drien mylen gen Bern nie kam." Der ältere Text: "man sach vil mengen strichen recht als einen fromen man, der by dryen mylen gen Bern nie kam." Der Sinn der Stelle und namentslich das "recht als einen fromen man", scheint ironisch: Mancher strich sich machte sich davon recht heldenmäßig und kam nie weiter als 3 Meilen von Hause weg auf dem Wege nach Bern.

- V. 85. Schill.: "die roß wurden in lahm." Der ältere Text: "die roß die wurden inen lam — was besser in's Metrum paßt.
- V. 87. Der gedruckte Just. liest: "da siengent ir wunder schauen," was die Herausgeber durch ein beigefügtes eingeklammertes [an] verständlicher zu machen suchten. Allein der handschriftliche Schill. differirt hier nicht von dem ältern Texte, der "da mögend ir wunder schouwen, liest.
- V. 88. staltend auch hier liest ber handschr. Schill. mit ben übrigen: stalend.
- V. 93. Im ältern Texte fehlt all vor: an eren lahm.
- V. 96. Das Justingersche Mnscr. H I, 54, bas in diesem Liede mehrere eigenthümliche, aber gar nicht verbürgte Lesarten hat, (V. 8: si hand geschant ir orden, V. 13: by der trüwe statt uff die tr., V. 16: sin sinnen stund nur zu morden, V. 26: ist das für: ist dis, V. 34: wer da wolt statt: wer der wolt, V. 65: die ich, für: der ich) hat auch hier gegen alle andern Antoritäten "und sliechend fort, statt: en weg."
- V. 97. muß mit den Handschriften die ältere Form beliben, schon dem Metrum zu liebe, hergestellt werden.
- V. 98. Auch hier steht H I, 54, allein mit der Lesart: alls, für als, und ebenso V. 114 mit "war sin mut," statt: stund s. m., V. 123 in der Auslassung des si in den Worten: "er slug si all ze tod." Ein offenbarer Fehler ist ferner in dieser Handschr. V. 127, wo sie Tellsperg für Taffen schreibt. Auch V. 134 ist die Aenderung: "sind denen von Bern getrüwe," statt "sind dem Bären getr." nicht zu empfehlen.
- V. 99. Alle Handschriften und auch der handschr. Schill. lesen S. Martins=Klafter, und nur die Heraus= geber Justingers haben daraus ein S. Martins=Kloster gemacht.

- V. 112. Schilling hat hier den verständlicheren Text: "da ergreif er si mit den Klawen, da wurden si verzagt." Die ältere Rezension liest dasür: "da begreif die Klawe sin, schier die verzagten hin." HI, 54, wie auch Schillings Hauschr. der v. Erlach, lesen: wie schier was man als im Ausruf gesprochen, "wie bald, wie schnell!" zu fassen hat. In derselben Bedeutung von bald steht schier auch V. 110. Ueberstässigsschient hin am Ende des Verses und dürfte wohl nur des Reimes wegen beigesetzt sein.
- V. 115. Schill.: "barin fand er viel mengen man," wofür der ältere Text die schwierigere Lesart: "darin fand er si uffe" hat, wohl in dem Sinne von: da droben fand er die Flüchtigen.
- V. 117. Der handschriftliche Schill. liest: "fin zornigslicher mut"; die Ausgabe hat zorniglich. Nebrisgens wird man die Worte: "sin zorniglicher mut" besser zu dem folgenden Satziehen, so daß er in er greif 2c. das vorausgeschickte Subjekt wieder aufnimmt, wie V. 85: die roß, die wurden inen lahm. Mit dem vorhergehenden Satzlassen die Worte keine grammatikalische Verbindung zu.
- V. 123. Sch.: "er slug si ze tod mit sinem zand." Der ältere Text: "er slug si alle ze tod mit sinem üblen zand." Hin und wieder bemerkt man bei Schill. ein Bestreben, den ältern Text abzukurzen, wie V. 67, 82.
- V. 124. Sch. hat hier von sich aus "gang" hineingeflickt.
- V. 125. Sch. muten ber altere Text liest: muften.
- V. 128. Die im Anfang des Verses haben erst die Heraus= geber in dem gedruckten Justinger eingeschwärzt.
- V. 131. viel vor schier ift bem altern Text unbekannt.
- V. 133. Schill.: "von Solotern die frommen lut, die sind dem baren getruw." Der ältere Text:

"von Solotern die eidgenoffen find dem baren getrum. Die Lesart des HI, 54: "find denen von Bern getr.," hat keine Autorität.

- V. 135. Sch.: "die machtend" der ältere Text: "si machtend ba.
- V. 136. Sch: "der frowen jammer nüw" der ältere Text: "dien frowen jammer nüwe."
- V. 138. Sch.: "man sach's übel gan," der ältere Text:
 "man sach ergan."
- V. 144 und 45. Sch.: Lut und gut gar vil geschant und sich gar wol gerochen. Der ältere Text: "lüt und gut vil mit im bracht" — das Uebrige fehlt.

Bergleicht man den Inhalt dieses Liedes mit der vor= angehenden Erzählung, so zeigt fich ba eine auffallende Dif= ferenz, und zwar in zwei Punkten: 1) Von der Unternehmung gegen Neuenstadt nach Berstörung ber Burg zu Biel ist in dem Lied ausdrücklich nicht die Rede; man mußte benn V. 45 die Worte "er lag zwölf tag und auch die nächt, er hatt sich gern gerochen," darauf beziehen. In= bessen könnte die Stelle auch so verstanden werden, daß das bernische Heer vor Biel zwölf Tage lang gelegen sei und ben Herren umsonft ben Kampf angeboten, unterdeffen aber die außerhalb der Städte gelegenen Baufer angezundet habe: "hufer macht er ture, bas fich in die städte smutten; bas kam von sinem füre, bas blies er us sinem munde." — Doch mag biese Zweideutigkeit an ber unklaren, nur Ginzelnes hervorhebenden Darstellung liegen, welche sich keine epische Schilberung der Begebenheiten zur Aufgabe macht, sondern den Leser ober Sänger als mit den Thatsachen schon bekannt voraus= fett. Die Verse 45-58 mögen also immerhin den Rug nach Neuenstadt zum hiftorischen Hintergrunde haben. Defto un= widersprechlicher ift die Differenz in dem zweiten Bunkt, 2) wonach der verunglückte Rug des Bischofs gegen den Bremgartenwald nicht eine Folge, fondern die Beranlassung des Zuges der Berner in's St. Immer= und Münsterthal und zu der Nieder= lage der Bischöflichen bei Malerai gewesen wäre. Nach der Dar-

stellung des Liedes hatte ber Bischof die Verabscheidung von Berns Bundesgenoffen nach ber Heimkehr ber Berner von Biel (und Neuenstadt) benuten wollen, um fie mit einer überlegenen Macht, sowohl eigener Leute als seiner von ihm dazu eingeladenen adelichen Freunde, des Herzogs von Loth= ringen, bes v. Blankenburg, v. Thierstein, v. Bienne, in ihrem eigenen Lande aufzusuchen und zu schädigen. "Die Gib= genoffen find hinweg, so finden wir ihn allein, so ift fin Macht gar kleine," (V. 70-73). Die Fahrt nach Olten ist durch die Verse: "si furen freventlich über ben howenstein" (V. 82) angedeutet, die Fahrt "bas Gau hinauf," wo ber Uebergang über die Oltener=Brude von bem Grafen von Nidau verwehrt, und der Versuch, die Aare weiter oben durch eine Furth zu überschreiten, durch das einfallende Regenwetter vereitelt worden war, burd bie Worte: Grenden und zu Bettlach ba mögend ir wunder schouwen!" Run soll aber die Betrachtung, daß bergleichen Ginfälle in ihr Gebiet sich wiederholen und doch die Feinde nicht zum Standhalten und zu einer ehrlichen Schlacht zu bringen fein möchten, die Berner bewogen haben, jenen Kriegszug in die beiden Thaler bes Bisthums zu übernehmen, f. V. 94, "ber bar gedacht in sinem mut: wend si dies jemer triben, sie zennend bich und fliechen enweg! du wilt nit me bliben, und fur all über Ar." - Gine Differenz in ber Aufeinanderfolge der Begebenheiten zwischen dem Lied und der prosaischen Erzählung ist also nicht zu verkennen. Auf welcher Seite liegt nun die Wahrheit? Wir werden dies unten bei Vergleichung der aus dieser Periode noch erhaltenen Urfunden weiter unterfuchen.

Was nun das Einzelne des Feldzuges betrifft, wie er in dem Liede beschrieben wird, so ist V. 99 das S. Martin sin klafter, wie nach allen Handschriften gelesen werden muß, ein ehemaliger Wallfahrtsort am Eingange der alten Straße von Viel in den Jura. Da zeigt man an der glatten Fluh zwei Vertiefungen, die von den Händen des h. Martin herrühren sollen, der sich hier mit ausgebreiteten Armen

(flafterweit) an dem Felsen hielt; derfelbe habe fich bann auf sein Gebet unter seinen Sanden erweicht und nachgegeben, fo baß er sich an ber steilen Fluh festhalten konnte. Das Gerüte V. 102, das fo fehr "verfället" war, scheint ein Stud ausge= robeten Waldes gewesen zu fein, beffen Baume zu einem Berhau gefällt waren, um ben Gingang zum St. Immerthal zu verwehren; bas Schloß dagegen (V. 101 und 114) scheint nicht fowohl ein eigentliches Schloß ober eine Burg, fondern die den Weg abschließende Fluh felbst zu bezeichnen, auf welcher Jean de Vienne ein starkes Wighus, ein Blockhaus errichtete, welches von den Bernern unter Benner Riedburg erstürmt werden mußte, f. Jufting. S. 171 "alfo kament Die von Bern an dasselbe Sloß, barauf ein ftark wighus ftund 2c." Daher wird das Land, das zwischen Pierre Pertuis und Biel lag, als das jenseits bem Schlosse gelegene bezeichnet, f. Trouillat IV, p. 501. Dann murbe Taffen (Tavannes) V. 127, verbrannt, worauf ber mit ben Golothurnern bei Mallerai erfochtenen Sieg (V. 135), welcher beiben ben Weg nach Delfperg eröffnete (V. 138), die Niederlage ber Bischöflichen vollendete. Die Verwüftung bes Münfterthales V. 129 f. ift aber zu fruh erwähnt, denn Mallerai liegt noch diesseits Montier.

Bergleichen wir jest mit der in Lied und Chronik ershaltenen Tradition die Urkunden aus dieser Zeit, so werden wir da mancherlei zu ergänzen, Einiges auch zu berichtigen finden, und in der Frage über die Zeitfolge der Begebensheiten dürfte wohl dem Lied ein Vorzug vor der Chronik eingeräumt werden müssen.

Die betreffenden Dokumente stehen in Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien Evsché de Bâle T. IV. Das für den Verlauf des Krieges und die Zeitfolge der Begebenscheiten wichtigste derselben, ist die S. 269 aufgeführte Verstheidigungsschrift, welche die Verner bei dem in Vallstall niedergesetzen Schiedsgerichte im Laufe des Julius 1368 gegen die Klazeschrift des Vischofs Joh. v. Vienne einreichsten. Diese Vertheidigungsschrift ist selbst ohne Datum, weil

sie nur eine Prozeßschrift war, von der die bernischen Ab= geordneten eine Copie jurudbehielten. Gin ahnliches Aften= stud aus der Zeit des Laupenkrieges f. im Sol. Wochbl. 1826, S. 519 ff. Es muß basselbe im Laufe bes Winter= monats 1368 abgefaßt sein, wie man aus bem Schreiben ersieht, welches Trouillat S. 267 mittheilt und welches von "Büren, mitwoch vor Maria Magdalena (19. Juli) 1368" batirt ift. In biesem lettern nämlich erklären sich Johann v. Bienne, Bischof v. Bafel, und Sch. R. und B. der Stadt Bern bereit, die Schlichtung ihrer Stöße und Streitigkeiten bem Schiedsgerichte "ber notfesten Ritter, fo von dienen drizehenen des Landfridens vom Elfas umb biefe sache zu uns gesendet wurden, nämlich Hemman v. Ram= ftein, Jafob v. Schonau und Walter von Beben= beim anheimzustellen und der "tag, wo sich beibe teile ant= wurten sollen," ist barin auf St. Martistag, "so nu aller= nehest kunt" (also auf den 10. November 1368) angesett; beide Theile verpflichten sich, den zu gewärtigenden Spruch anzunehmen. Es hatte sich also, wie man sieht, ein Bund von 13 elfässischen Städten, zu Wahrung bes Landfriedens, in's Mittel gelegt, ba wahrscheinlich unter jenen 13 Städten Basel mit seinem Bischof inbegriffen war. Allein schon im Jenner 1368 muß Graf Amadeus von Savon einen Waffenstillstand zwischen den beiden Parteien vermittelt haben; benn Trouillat theilt S. 252, ein Schreiben bes Bischofs Joh. v. Bienne, d. d. die mercurii post fest. Epiph. dom (12. Jenner) 1368, mit, worin berfelbe erklart, er wolle ben zwischen ihm und Bern bis auf nachsten S. Jakobstag burch ben Grafen von Savon vermittelten Waffenstillstand beobachten. Für ben Zug ber Berner nach Biel, Neuenstadt, in bas St. Immer = und Münfterthal bleibt also bie Zeit vom Allerseelentag (2. Nov 1367), als dem Tage, an welchem der Bischof Biel verbrannte und damit die Losung jum Rriege mit Bern gab, und bem 12. Jenner 1368, wo der Graf von Savoy seine Vermittlung eintreten ließ. Und diese Voraussehung stimmt auch vollkommen mit den Angaben

jener Vetheidigungsschrift der Berner überein, deren Inhalt wir nun näher prüfen wollen.

1. hinsichtlich bes erften Bunftes, wer eigentlich ben Rrieg angefangen habe, gibt bie bernische Ber= theibigung, indem fie alle Schuld bem Gegner zuschiebt, über die Veranlaffung des Zwistes folgenden Aufschluß: "am Allerseelentag, an einem offenen Jahrmarkt, feien in Biel von bes Bischofs Gefinde auf der Burg Bernerbürger beraubt, gefchlagen und gefangen gesett worben, mahrend sie sich von Seite bes Bischofs nur Gutes versahen, und Bern sich mit ihm in Frieden und Freundschaft befand. - (Der byschof beroubte bie unfern berlich ane recht zu Bielle an allerseelentag, an einem offenen jarmarit und wurden ber unfern eglich usgezogen, das ire genommen, herteklich und übel ge= flagen, und wurden libes und gutes ungewaltig). Es ift nicht gefagt, ob diese Burger Einwohner von Biel waren, welche bas bern. Burgrecht angenommen hatten, ober Berner, welche ihre Waaren nach Biel auf ben Markt gebracht hatten. Wahrscheinlich find von beiben Arten Burger barunter gemeint, wie benn gleich im Gingang gefagt wirb, ber Angriff fei vom Bischof ausgegangen "gegen bie unfern, unfere burger, fie weren in unfer ftabt geseffen ober nit," und weiter unten: "barzu manten uns auch alle tage unser burger, fi weren unfer ingesessen ober nit, bien bas ire zu bielle röuplich, unwiderseit, mit gewalt, ane recht an einem offenen jarmerit mas genommen, bas mir inen beholfen weren und beraten, wie fie murben entsche= biget." - Nur auf Bewohner Biels können bagegen die Worte bezogen werden: "bazu wurden darnach alle tage die unfern befediget und beraubet von des Bi= schofs gefinde, so uff der burg lagen." — Die Gewalt= thätigkeiten, welche die eigenen Mitburger erfuhren, werben in ber Rechtfertigung bes Krieges überall vorangestellt. In zweiter Linie kommt bie Mahnung:

- "unser eidgenossen von Bielle," welche Kraft ihrer Briefe "eide und bünde" baten, daß ihnen Bern besholfen und berathen wäre.
- 2. Bern reklamirte und verlangte namentlich die Freisprechung seiner Angehörigen und Anderer, die auf der Burg gefangen saßen, "sie wärin burger oder nit," (die der Bischof und die sinen vormals!) hat gefangen und gezwungen ze schwerenne, sich ze antwurten uff die burg zu Bielle ze einem ziele;" "Do der Bischof nit wolte lidig sagen noch sprechen unsere burger und die sich gebunden hatten uff die burg wider zu antwurten.")
- 3. Nach 14tägigem Warten, als keine Abhülfe erfolgte, und auch die offen betriebenen Anstalten zu einem Kriegszuge auf den Bischof keinen Eindruck machten, wurde ihm ein Absagebrief zugeschickt, dessen Copie noch in einem Schreiben Berns an Solothurn erhalten ist, abgedruckt im Sol. Wochen bl. 1820, S. 355, d. d. die dominica post sestum b. Martini, d. i. am 14. November 1367. ("Und do wir uns besamnosten wol 14 tage, und taten das dester lang, ob uns jeman wolte ablegen und besseren, das aber dozwischen nieman wolte tun noch ouch tät darzu do wir uffs

Dies "vormals" scheint anzudeuten, daß schon vor Allerseelentag der Bischof einige Bieler, wahrscheinlich Mitglieder des Kaths, auf einen bestimmten Tag auf die Burg beschieden hatte, um sich dort — vernuthlich wegen ihres Bündnisses mit Bern — zu rechtsetigen, d. h. sich in dieser Beziehung dem Bischof gegenüber im Unrecht zu bekennen und das Bündniß auszuheben; sie dann aber auf ihre Weigerung hin als Rebellen im Schloß gefangen zurückbehalten hatte. Hierauf am Allerseelentag mögen die Berner, die da zu Markte kamen, vielleicht nicht ohne Grund, der Besatung der Burg Verdacht erregt haben, es sei auf eine Verschwörung und gewaltsame Besreiung der Gefangenen abgesehen und die bernischen Marktleute seine wohl nur verkappte Bundesgenossen der aufrührerischen Bürger: daher jener Ausfall der bischössichen Besatung auf die Marktleute, ihre Beraubung und Gesangensehung, die feindselige Haltung der Bischössischen gegen die Einwohner der Stadt, so lange Vern rüstete, und endlich die Einäscherung der Stadt als man vernahm, die Berner seien bereits ausgezogen.

- kamen mit unserm Samung uf das veld [da wir mit unserem gesammelten Heere in's Feld rückten], do kamen etwievil deren von Bielle und manden uns aber Bünden, briefen und eiden, das wir inen weren behulfen in dien vorgenanten iren sachen und nöten wand man si alle tage kümerte ab der burg und barlich schedigete."—
 "Was wir getan hand, das taten wir mit eren und mit unsern offenen versagbriefen.)"
- 4. Auf die Rlage bes Bischofs, die Berner hatten ihm die Burg Biel gerbrochen und keinen Stein auf bem andern gelassen, verantworten sich dieselben: "bo wir kamen in die gegni bi einer mile und noch me von bielle, do branten bes bischofs gefinde die burg ung in den grund und entwichen barobe, und bo wir dar tamen, bo funden wir die burge also verbrant, verwüstet und niebergevalle ane unsere fürnemmung." -Dieje Angabe fteht in Widerspruch mit den übrigen Nachrichten, nach welchen bes Bischofs Leute zwar die Stadt, aber nicht die Burg von Biel verbrannt hatten, diese lettere dagegen erst von ben nachrudenben Bernern erfturmt und nach Befreiung ber ba felbft in Be= fangenschaft gehaltenen zerftort worben mare. - Daß hier nur von dem Brand der Burg, nicht aber von ber Zerftörung ber Stadt Biel bie Rebe ift, stellt diese lettere nicht in Zweifel, sonbern rührt nur daher, weil die Klage des Bischofs, auf welche hier geantwortet wird, junachst nur die Berftorung seiner Burg betraf. Diese mußte also mit ber Stadt angezündet worden fein - und die bort Gefangenen ? Man kann fich die Sache etwa fo vorstellen, daß, als die Berner kamen, das Holzwerk der Burg allerdings niederge= brannt war, bann aber burch bie Berner bas Mauer= werk auch noch auseinanbergeriffen, fo bie Berftorung vollendet und eine Wiederherstellung der Burg auf längere Zeit unmöglich gemacht wurde. Wurden bei Diesem Anlag bie Befangenen befreit, fo fann man fich

denken, daß sie im Burgverließ bei diesem Brande un= versehrt geblieben waren.

5. Neber den nun folgenden Rachezug der Berner geben die folgenden Klagepunkte Aufschluß.

Bunächst wurden alle Dörfer von Biel bis Büren, die dem Bischof gehörten, angezündet; es waren ihrer dreizehn nach des Bischofs Angabe, wozgezen die Vertheidigungsschrift bemerkt: "das uns nit dünket, das der dörfere als vil si." Es werden etwa folgende Dörfer gewesen sein: Bößingen, Mett, Orpund, Safneren, Meinisberg, Reiben, Madretsch, Brügg, vielleicht mit Leubringen und Riedt.

6. Darnach zog man auf den Tessenberg und zersstörte da ebenfalls vier Dörser, und legte sich dann vor Neuenstadt, das vergeblich belagert wurde, "um Katharinentag," wie Justinger bemerkt, also in den letzen Wochen des Novembers. — Der Bischof erstheilte im Juli des solgenden Jahres den Bürgern von Neuenstadt für ihre wackere Vertheidigung unter Anstührung mehrerer Edlen, welche der Vischof dahin verslegt batte, verschiedene Privilegien. S. den darauf bezüglichen Brief d. d. ser. secunda proxima a sesto nativitatis S. Johannis baptistæ (26. Juni) 1368, bei Trouislat IV, p. 261, wo es unter Anderm heißt: considerato per nos et attento, quot et qualiter, cum

¹⁾ In Beziehung auf Neuenstadt vgl. Trouissat IV, S. 813, wo unter den Beschwerdepunkten, welche Biel gegen Neuenstadt im 3. 1390 (22. Juli) gestend macht, auch vorkommt: "Bienne réclame en outre à la Neuveville une somme de 30,000 fl. pour le domnage que les Biennois ont éprouvé en or, en argent, en modisier, lorsque leur ville sut détruite par l'évêque Jean de Vienne. La Neuveville répond que tout cela s'est passé à son insu, et que lorsque l'évêque ne voulait pas accorder aux chevaliers ni aux écuyers l'autorisation sollicitée par les Biennois de rebâtir leur ville ruinée, c'est la Neuveville qui a sait de nombreuses démarches à cette sin, démarches qui lui donnent également droit à une indemnité."!

novissime (novissimis?) temporibus Bernenses una cum suis complicibus dictam Novam Villam nostram cum populari turba præmaxima obsedissent, dicti dilecti burgenses nostri dicti oppidi Novævillæ, auxilio manus divinæ et nostræ, manu valida nobilium virorum ex parte nostra ibidem existentium dictum oppidum nostrum magnis laboribus et certaminibus et desensionibus, ut fideles et legales viri, potenter retinuerunt cum honore magno et gaudio multiplicato." 1) - Die Berner recht= fertigten ihrerseits ben Angriff auf Neuenstadt auch bamit, weil viel bes ihren Mitburgern in Biel wiber= rechtlich genommenen Gutes nach bem Schlogberg und nach Neuenstadt geflüchtet worden fei. "Der unfern gut warb ze einem teil gefürt gen Gloßberg und in die Ruwenstadt, die ouch dem bischof hiezu teglichen hulfen und rieten."

7. Von Neuenstadt zogen die Berner unverrichteter Dinge nach Hause. Der Zug nach Pierre Pertuis und Dachsfelden erfolgte aber noch in demselben Winter. Denn der Kischof flagte ferner: "das die von Berne zogten an dem heiligen abent ze wiesnachten durch das sloß ze Tasvennen, das si da brachen und verbranten das dorf ze Tasvennen und die Kilchen und was in dem tale was." Nirgends ist aber in dieser Vertheidigungsschrift von einem Zuge in das St. Immerthal die Nede, von welchem die Chronisten und auch das Lied sprechen; sollte diese Angabe auf einer Verwechslung des St. Immerthales mit dem Tessenberg bernhen, durch welchen die Berner von Biel aus nach Neuenstadt zogen? Die Kastvogtei von St. Immer und des ganzen Thales

¹⁾ Die Klage des Bischofs (p. 274) lautet: "Item flaget der beschof, das die von Berne, die iren, ir helfer und ir diener darnach übellich und frevellich und smechlich zugen gen der Nüwenstadt und die besassen (belagerten) und branden darinne mit füre." (D. h., daß sie während der Belagerung durch Brandpfeile in der Stadt mehrere Feuersbrünste veranlaßten.)

erwarb Bischof Heinrich (v. Neuenburg) im J. 1264, und mahrscheinlich übertrug er um biefelbe Beit biefe Rastvogtei, die Besetzung der Gerichte, die Rriminal= justig und ben Beerbann dem Meier und Rathe von Biel (Blosch, I, S. 60 und 61). Sollten die Berner ein Thal, bas unter Biels Jurisdiction ftand, verwüstet haben? In dem Briefe d. d. 12. Merz 1388, in welchem Bischof Imer v. Ramstein den Bielern ihre Freiheiten und Rechte bestätigt, heißt es (Trouillat IV, p. 501): "item volumus, — quod tota terra nostra ultra Petram scissam constituta, vulgariter jen feit 8 dem Schloffe gelegen, ac omnes et singuli nostri homines eidem terræ inhabitantes pertinere debent prout hactenus pertinebant ad oppidum nostrum Biello prædictum ac sub bannerio seu vexillo illius oppidi transire et prædictos burgenses nostros juvare, quando et quotiescunque — fuerunt moniti aut requisiti.

In die Zwischenzeit vom Katharinentag (25. Nov.) bis Weihnachten (25. Dez.) scheint nun jener verunsglückte Zug des Vischofs gegen den Bremgartenwald, der aber, weil ihm der Uebergang über die Aare verwehrt ward, zunächst das Gebiet von Solothurn traf, gesetzt werden zu sollen. Denn die Berner verantworten sich gegen obige Klage des Vischofs 1) dasmit, daß eine Botschaft, die sie an den Bischof nach Liestal zur Herstellung des Friedens gesandt hätten, so wie ein Ansuchen an die Grasen von Nidau und Kysburg 1) fruchtlos geblieben seien, und 2) "dazu sant er (der Vischof) sinen Samung gen Soloturn, die da vil hertekeit und übels begiengen mit branden, mit

¹⁾ Die etwas unklaren und vielleicht verschriebenen darauf bezügslichen Worte lauten: "und santen unser erber gewissen botten zu dem bischoff gen Liechtstall mit endlich bette unsern Herren [mit endslicher Bitte an unsere Herren] den Grasen von Nidowe und von Kyburg, das wir an dem bischof kein stallung sride noch sün nie konden sinden noch haben, wand er allwend mit uns wolte kriegen und mutwilleklich."

todslegen, mit roube mit notzoganne an armen tragensben frowen, und an vil andern übeln." Die Berner, heißt es ferner, seien "etzwe vil zites stille gesessen als daruf, ob jeman harzu wolte üt reden wi uns wurde gebessert und abgeleit, das aber nieman tun wolte," und zwar dies "do der Samung hergieng," d. h. während die Rüstungen zu einem neuen Zug betrieben wurden und das bernische Kriegsvolk sich auf's neue sammelte.

Wegen bes Brandes und ber Beraubung der Kirche zu Tavannes entschuldigt fich bie Vertheibigungsschrift mit folgenden Worten: "Aber umb bie filchen gu Taffannen, ba hatten sich gemacht etlich geburen uf ben wendelstein und ruften uns vientlich und schaldlichen an und wurfen große steinen ze uns, ba lieffen bingu etliche buben, die von inen gefert wurden und geworfen und wolten die geburen hinabtriben mit roube (b. f. durch Ausraubung der Kirche sie vom Thurme herablocken), aber bas ber Kilchen üt beschegi, bas was uns mit trumen leit und haben filmalen egliche ber= felben buben von unfer ftatt vertrieben. Dargu haben wir ouch gar swerlich versetzet, wer ber kilchen gut üt inne habe, das der es widerfere; dazu haben wir ouch alles das kilchengut, so die buben genommen hatten, hinwider abegeschigfet, so verre bas uns mochte merben." - Der Brand ber Kirche aber "beschach genglich ane unfern rat, beißen und willen und mußte bas gan von den andern hufern" (deren Flammen auch die Rirche ergriffen).

8. Das weitere Vordringen der vereinigten Berner und Solothurner in das Münsterthal und den Schaden, den der Abt von Bellelai und die Domherren von Münster dadurch erlitten hätten, rechtfertigen die Berner damit, "das er (der Bischof) geleit sin lantwerin (Landsturm) gen Münster ze Grandval, die uns und die unsren daherüber gar berlich schädigoten und och ehwie mengen ze tod slugen und do uns daran

spotwort gab; ber Abt und bie Domherren hatten übrigens ihren Schaben als Diener bes Bischofs erlitten und "siber ouch die von Münfter gegen uns zogen vientlich mit offener banner und mit vientlichem mute, e das wir inen leit ober schaben je getettin" (das Treffen bei Malerai). Es folgt bann noch eine ahn= liche Entschuldigung für die Verwüstung ber Rirche zu Münster, wie oben für diejenige von Tavannes. "Aber als das Münfter und die Gezierde und heiltum fol fin verwüft und verbrant, bas mas uns besmalen und ist uns noch mit gang herzlich truwen leit und beschah gar und genglich ane unfern rat und frumung; ob es also ift als der bischof schrybet, do muste es neisma bargan von minden und von andern füren, want wir und unser vordern also find harkommen, bas wir alle unsere gite, und in allen unsern friegen mit begierde baruff giengen, wie bie filchen wurden be= schirmet und ouch nieman fromen weder scham noch lafter buti." - Schlieflich erflaren fie fich bereit, nach bem Ausspruch bes Schiedsgerichtes bem Bischofe, bem Abt und Convent von Bellelai und den Tumberren von Münfter ben erlittenen Schaben zu erfegen.

Stellen wir nun noch übersichtlich die Zeitfolge der Ereignisse fest, wie sie sich uns nach Angabe der Ur= kunden darstellt.

1367 den 2. Nov. Aller Seelentag, an einem Jahrmarkt, überfallen die Bischöflichen von der Burg aus nebst Anderen auch mehrere Burger von Bern, berauben sie ihrer Waaren und setzen sie auf der Burg gefangen.

Bern sendet Gesandte an ben Bischof und ruftet.

1367 14. Nov. — Nach 14tägigem Warten auf Abhülfe seiner Beschwerden, sendet es an den Bischof einen Fehdebrief und rückt in's Feld. Als das bernische Heer ungefähr noch eine Meile von Viel entfernt war, zündeten die Bischöslichen Stadt und Burg von Viel an und ziehen ab.

- 1367. Die Berner verbreunen nun 13 bischöfliche Dörfer zwischen Biel und Büren, ziehen dann in den Tessen= berg, wo sie auch 4 Dörfer verbrennen, und lagern sich vor Neuenstadt, das sie umsonst zur Uebergabe zwingen wollen.
 - 25. Nov. Um Katharinentag ziehen sie unverrichteter Dingen nach Hause.
 - Anfangs Dezember unternimmt der Bischof einen Zug gegen Bern, kann aber die Aare weder bei Olten noch im Buchsgau passiren und verwüstet den Solothurnern ihr Land. Die Berner ziehen wieder aus.
 - 25. Dez. Am Weihnachtabend erstürmen sie Pierre Pertnis, verbrennen Tachsfelden und liefern bei Malerai mit den Solothurnern den Münsterthalern ein Gefecht, nach dessen glücklichen Ausgang sie das Münsterthal und Münster verwüsten.
- 1368 12. Jenner. Der Graf Amadeus v. Savoien legt sich in's Mittel und schließt zwischen den Parteien einen Waffenstillstand bis nächsten Jakobi (25. Juli) ab.
 - Den 26. Juni ertheilt der Bischof den Lürgern von Neuenstadt verschiedene Privilegien zum Lohn für ihr heldenmüthiges Verhalten bei der Belagerung durch die Verner.
 - Den 19. Juli erklären die beiden Parteien, daß sie sich dem Spruche des von dem Bunde der 13 elsässischen schiedsgerichte unterziehen wollten.
 - Martini den 10. November erscheinen die Parteien vor dem Schiedsgerichte.

134. Der Geltenhalsauflauf (S. 177).

Der Name von Geltenhals kommt als Geschlechts: name vor im Sol. Wochenbl. 1824, S. 117, wo'ein Heinrich Geltenhals als freier Knecht und Burger zu Solo: thurn erscheint.

Der Text des Tschachtlan folgt hier wie öfter dem der anon. Stadtchr., welche bei den Worten: "die Räte giengen zu den Prediern," noch den Zusatz hat: "und etliche von denen 200 zu inen."

135. Die ben von Grandson gesandte Billfe (S. 179).

Die Winterth. Handschr. schreibt: "unz an d'Zon", Tschachtl.: "unz an die Zon", d. i. die Saone, nicht Dijon, wie die Note S. 179 des gedrukten Justingers den Namen erklärt. — Stettler, I. 831, bemerkt zu dieser Stelle: "durch derselbigen Mittel erobert er zwo an der Sone gelegene Bestenen, wie aber dieselbigen genennet worden, meldet die Stadt Bern Chronik nicht. Es möchten eber vermuthlich das Schloß Beauregard, auch Stadt und Schloß Len gewesen sein, welche umb diese Zeit von Amadeo, Herren zu Breß, Graf Amedei v. Savon Sohn, von gegewisser ursachen wegen, Eduardo, Heren zu Beausen, abegetrungen wurden. In welcher einnehmung außer allem Zweisel Ottho v. Granson, Amedeo seines Lehenherren Sohn hülfstich beigestanden ist."

136. Der Streit mit Kyburg (S. 179, 180).

Gerade in dem J. 1370 schloß Bern nebst Freiburg und Solothurn mit Graf Hartmann v. Kyburg und dem Grafen Audolf von Nidau im Namen seiner Herrschaft, der Herzoge von Destreich, deren Hauptmann und Landvogt in Schwaben, Aarsgau, und Thurgau er war, eine Defensivallianz vom 21. Merz, als dem Datum der Urkunde, bis künftigen S. Martinstag

des Bischofs (11. Nov.). 1) Daher vermuthet Anhiner, diese Streitigkeiten Berns mit Kyburg, von denen uns weder Ursache, noch Zeit, noch Ausgang näher bekannt seien, müßten jedenfalls erst nach Ablauf jenes Bündnisses stattgefunden haben.

Statt bes undeutlichen Sates bei Schilling: "da wurdent si uff dem breitveld gewarnet," liest der ältere Text sowohl in der anon. Stadtchr. als bei Justinger: "und do die botten (Tschachtlan: die botten von Bern) uf das breitveld kamen, do wurden si gewarnet."

137. Das Burgrecht des Hauses Sumiswald (S 181).

Laut Urkunde (im Staatsarch) gegeben "am Meiensabent 1371, mit den Siegeln der beiden v. Brandis und des Hauses Sumiswald, nehmen Mangold v. Brandis Commenthur, Bruder Wernher v. Brandis, sein Bruder und die übrigen Brüder des deutschen Ordens des Hauses Sumiswald das bern. Burgrecht an, mit dem Versprechen, einen Udel von 50 V in der Stadt zu haben, jährlich auf Andreä statt aller übrigen Steuern und Tellen sünf V zu entrichten, und in Kriegszeiten ihre Leute zur Hut der Stadt herzusgeben. Wenn sie muthwillig das Burgrecht verlassen, so sollen sie 50 V bezahlen.

137 a. Eroberung Falfensteins (S. 181).

Justinger sett sie in das Jahr 1371; dagegen führen Ochs in seiner Gesch. der Stadt und Landschaft Basel II, S. 227, aus den Baslerschen Rathsschriften und Nechnungs-büchern, und der Herausgeber des Sol. Wochenbl. von 1822, S. 139 ff. aus einem vor der Feste zu Falkensstein, den nächsten Dienstag uns. Herrn Fronleichnamstag 1374, von Rudolf v. Nydau erlassenen Briefe den Beweis, daß die Belagerung Falkensteins in die erste Woche Juni's 1314 gesetzt werden müsse.

¹⁾ Recueil dipl. de Frib. IV, p. 66.

138. Die Räuber zu Herlisheim (S. 182).

Ein freier Auszug aus Königshofen, s. Code hist. et dipl. de la ville de Strasbourg, p. 183 f.

139. Der Bund mit Savoien (S. 183).

Es ist die Erneuerung des vor 10 Jahren geschlossenen Bundes (Just. S. 159) auf weitere 10 Jahre, d. d. vom 2. Christmonat 1373.

140. Die Gefangennehmung bes von Ochsenstein (S. 183).

Es ist, wie Nr. 138, ein Auszug aus Königshofen (Code hist. et dipl. de la ville de Strasburg, p. 181), aus welchem der Justing. Text noch den, von Schilling wegsgelassenen, Zusat hat: "ein bechan zu Straßburg uff der hochen stiffte." Anderes dagegen mag aus dem Munde der beiden nachherigen Stadtwächter entnommen sein, wie der Umstand, daß der Dechan "ob dem Tische des Nachtmahles ergriffen," und daß er "die Prüsche ab" geführt wurde. Reines von beiden steht mit ausdrücklichen Worten in Königshofen.

141. Jugram von Conch und die Engelschen (S. 184 – 189).

Die Tarstellung unserer Chroniken ist durchaus unabhängig von Königshofen, sowohl die der Ostschweiz (Henne, Kling Chr. S. 104 mit Auszügen aus andern St. Galler Handschriften), als die der Westschweiz. Schilling folgt hier sast wörtlich dem Justingerschen Texte, Tschachtlan dagegen demsenigen der anon. Stadtchr., mit der er unter Anderem 1) den Zusaß hat, daß die Verner zuerst bis nach Buch si (Herzogenbuchsee) vorgingen, dann aber auf den Nath Peters von Thorberg wieder heimzogen. (Der Justing. Text sagt nur: "doch zugent die von Vern uß, aber nitt ferr." Das Nähere s. in von Nodt's Jugram von Couch, im XIV. Vd. des schweiz. Geschichtsforschers S. 56), und 2) die Auslassung der Episode von Joh. Rieders Opposition, daß man die Schenern auf dem Egelberg nicht verbrenne. Oder sollte sie erst später von Justinger hinzusgefügt und dies ein Merkmal für das höhere Alter des Textes der Stadtchronik sein? Sei dem nun, wie ihm wolle, so hat diese Anekdote ganz das Gepräge der Glaubwürdigkeit.

Gines Joh. Rieder wird in zwei Urfunden des Infel-Archivs aus den Jahren 1347 und 1363 gedacht (Inf. Arch. Mr. 79 und 107); vielleicht ift es berselbe, beffen bier ge= dacht ift und ber hierauf in Fraubrunnen den Tod fand. In zwei andern Urkunden besselben Archivs (Nr. 125 und 127) aus ben Jahren 1375 und 1376 erscheinen vier Beschwister Rieber, ein Niclaus, Cunrad, Ulrich und Catharina, welche fammtlich in ben Orden bes deutschen hauses, Catharina in "die sammung bes frouwenklofters zu Berne" bes vorgenannten Ordens (ber Schwestern in Ruwetal) getreten find, und zwar mußte bies von ben Brübern Cunrad und Ulrich erft vor Kurzem geschehen sein, da sie in der zweiten Urfunde von 1376 erflären, sie feien im vorigen Jahre noch nicht zu ihren Tagen gekommen und ber Rauf, den sie gewährleisten, sei geschehen, "ba wir noch benne weltlich waren." — Sind bas vielleicht bie Kinder jenes 1375 umgekommenen Hans Rieber? 3) Bei Aufzah= lung der Ortschaften, welche die Engländer nach und nach einnahmen, nachdem sie ben Sauenstein überftiegen hatten (S. 186) nennt ber Juft. Schillingsche Text nachein= ander "Cluse, Altrum, Waldenburg, Willisau", der Text ber anon. Stadtchr. und Tschachtlans bagegen zählt diese Ortschaften richtiger so auf, wie sie der Zeit nach befett werden mußten: Waldenburg, Cluß, Altruw, Willisau." 4) Etwas umftanblicher als die anon. Stabtchr. und Tschachtl. erzählen Just. und Schill. ben Auszug nach Fraubrunnen. Wo die erstern blos "von einer gewüssen mare" fprechen, die nach Bern melbete, daß die Englander nach Fraubrunnen gekommen seien, nennen biese bestimmt "bie von Erlach v. Jegistorf" als bie Berichterstatter;

wo jene unbestimmt sich ausdrücken: "die von Bern hatten gern gesant nach ihren helffern," jagen biefe: "bie von Berne, bie ben gewalt fürten, betten gerne gesant nach ben Dberlendern, ir helffern." Dagegen bezeichnet bie anon. Stadt dr. genauer: "bie Mettegyt, zwo ftund vor tag," als die Zeit des Angriffs, vgl. Jahrzeith. bes St. Bincenym.: "A. D. 1375 in die b. Jhnnis post nat. dni. hora quinta post mediam noctem." — 5) Die Namen ber bei Franbrunnen umgekommenen Berner (26), mit demjenigen des Sans Mieder an der Spige, ftehen im Jahrzeitbuch bes S. Vincenzmunfters zu Bern bei VIIIo kal. Jan. schichtsf. II. 30, 31. XIV. 85. — 6) Gine Hauptbifferenz zwischen diesen beiden Recensionen besteht endlich in der Bahl der Keinde, welche die nach dem Gefocht bei Fraubrunnen ob ber Bente sich faumenden Berner überfielen; während nämlich Juft. Schill. nur von 500 Spießen fprechen, geben die anon. Stadtdyr. und Tschachtl. ihre Bahl auf 1500 an.

7) In dem Lied auf die Gugler sind folgende Les: arten der ältern Textrecension dem Schillingschen Texte vorzuziehen:

V. 7. pris er bejagen sol - Sch. p. e. wol bej. sol.

V. 9. Bern ift ein houpt, bur: Sch. Bern ift in burgenben genden Kron ein Kron.

(Winth. Sbichr. in bur= genden Kron)

V. 20. mit ir heres fraft Sch. mit bereg fraft.

V. 23. getorsten si bestan Sch. torften fi nit beftan.

V 34 nit von dannan trieben Sch. icht v. d. triben.

V. 39. Graf Salver Sch. Graf Salviner.

V. 40. u. herren lobesan Sch. u. ander herren lobefan.

V. 63. sie ließent in gar bloßen Sch. ebenso im Original, ber

gedruckte Text: bie aber I. i. g.

V. 64. es tut bir not

Sch ebenso im Original, ber gebr. Text: es tut not.

V. 101. hertlich V. 103. gewann ot man Sch. hertiglichen.

Sch. gewapneter man.

142. Die Berpfändung Thuns (S. 193).

S. Sol. Wochenbl. 1830, S. 507. Graf Hartmann v. Kyburg, Landgraf von Burgund, versetzt für 20,000 fl. an die Stadt Bern die Burg zu Thun, mit dem Recht, zwei Mitglieder des Rathes von Thun dem Grafen zum Schultheißen vorzuschlagen, und den Rath zur Hälfte mit dem Grafen zu besetzen, d. d. 15. Heumonat 1375.

143. Der Gelbaufbruch (S. 193).

Der Text Justinge, rs ist hier von Schill. etwas abgekürzt worden. So heißen die Worte "daß man si wiedersbezalen wolt," in dem ältern Text: "das man si früntlich (Tschachtlan: tugenlich) bezalen wolle uf der nech sten telle; das beschach nit und sind nit bezalt, das doch große sünd ist und übel stat." Die Schlußworte: "so hättent si aber der stadt gelichen," lauten ebenfalls aussührslicher: "sy und ander lüte hetten der statt aber ane zinse oder umb kleinen zins gelichen; sust da wolt man nüt lichen."

144. Die Richtung mit Jean de Bienne (S. 195).

Der betreffende Brief ist jest aus dem bern. Staatsarchiv abgedruckt in Trouillat IV. p. 356, d. d. 7. Juli 1376.

145. Der Krieg des Bischofs von Basel mit den Grafen von Thierstein und Kyburg (S. 196).

Dieses Krieges gedenken zwei Urkunden des Bischofs Jean de Vienne bei Trouillat, IV. p. 366 und 376. Die erste vom 2. September, die zweite vom 10. Dezember 1376, in welcher er zweien seiner Diener, dem Jakob von Dach8-

felden genannt Swevenberg, und Perrin, Meier auf dem Tessenberg, Belohnungen für ihre in jenem Kriege ihm gesleisteten Dienste zuerkennt. Dieser Krieg wird in der Urstunde vom 2. Sept. als ein noch bestehender angeführt: "en la gnerre, que nous à cause de nostre église de Baisle ahuz et encor avons contre les contes de Kydourg et de Tierstein pour cause du chastel et ville de Nydowe et des aultres siez, que de bonne mémoire le conte Ruedolss de Nydowe tenoit de nous et de nostre église de Baisle "Dagegen in der Urkunde vom 10. Dezember ist von ihm als von einem vor Kurzem gehabten die Nede: "en la guerre, que nous à cause de nostre églisse de Basle, avons nouvellement eu contre les contes de Kydourg et de Türstain.

Mit dem "manlichen Gefecht in Schwadernow" versgleiche man das Gefecht der dreißig Ritter des Hrn. Robert von Beaumanoir mit den 30 des Hauptmanns von Ploermel, genannt Brandenburg, in den Zusätzen zu Froissart (Monnard, Chrestomathie des Prosateurs français du XIVe au XVIe siècle II Part. p. 115).

146. Die Bersetung von Nidan und Büren (S. 197).

Sie fand im J. 1379 statt, wie mehrere Urkunden im Recueil dipl. du Cant. de Fribourg IV, p. 140—146 bezeugen. Es scheint, daß Freiburg seinen Antheil an Nidau mit 5000 Gulden bezahlt habe. Der Pfandbrief selbst sindet sich zwar im Archiv von Freiburg nicht mehr vor und eine Anm. zu S. 140 spricht die Vermuthung aus, er möchte im J. 1449 durch den Marschall Thüring von Hallwyl nebst anderen Destreich nachtheiligen Urkunden (von 1379, 1381 und 1387), von denen nur noch Abschriften vorhanden sind, weggenommen worden sein. Dagegen existiren noch Quitztungen des Grasen Andolf von Kyburg für verschiedene Absschlagszahlungen auf die Pfandsumme von 5000 st. 1), eine

^{1) &}quot;De quinque millibus florenorum, in quibus nobis tenentur obligati ratione obligationis castri, villæ et dominii de Nydöwa, prout in littera inde consecta plenius continctur" — eben dieser zulezt erwähnte Brief ist nicht mehr vorhanden.

erste vom 26. August 1379 für 3000 fl., die ihm Sch. u. R. von Freiburg burch verschiedene Bande ausbezahlen ließen, nämlich durch den Juden Isak in Bern 1470 fl., durch Joh. v. Krauchthal, Burger (hospes?) von Bern 100 fl., burch den Schultheißen v. Herzogenbuchsee, Hugo v. Seberg 100 fl., burch Beterman Belga, Castlan v. Oltingen 100 fl., buch den Freiburger Rutschman Snyder 1230 fl.; eine zweite vom 14. Sept. desfelben Jahrs für 1005 fl. 1), erhalten durch Wilhelm von Perroman, Burger von Freiburg; und eine dritte vom 28. Oktober 1379, in welcher Joh. von Krauchthal bezeugt, daß ihm Perroman von Freiburg fl. 100 auf Rechnung des Grafen Rub. v. Kyburg ausbezahlt habe. Bahlt man die Summen biefer drei Quittungen zusammen, so erhält man die Besammtsumme von fl. 4105, so daß an dem Pfandschilling der 5000 fl. noch fl. 895 zu bezahlen waren, wofür keine Quittung vorliegt. Bu Bezahlung bieses Geldes wurde von der Regierung von Freiburg eine Tell ausgeschrieben, f. Recueil dipl. IV. p. 143.

Auf der andern Seite bezahlte Herzog Leopold v. Destreich der Gräfin Anna v. Kyburg und ihrem Sohne Rudolf eine Summe von 40,000 Gulden für den Versatz der Grafschaft Neuenburg (d. i. der vormaligen Grafschaft Bargen oder der oberen Gerichtsherrlichkeit über diesen Bezirk, nach Sol. Wochenbl. 1825, S. 486 Note), von "Nidow, burg und statt, Bürren, burg und statt, Altrew, burg und statt, und Valm die veste [im Buchegberg bei Messen] mit lüten und gut und mit aller zugehörung, wie dies eine den 16. Nov. (Mitw. vor St. Elsbetentag) 1379 ausgesstellte Urkunde bezeugt, in welcher der Herzog den Kyburgern die Wiederlosung um die angezeigte Summe zusichert, Recadipl. IV. p. 145.

^{1),,}So die wisen lüte, der Sch. der N. und die Burger gemeinlich der statt Friburg us Dechtlanden, uns schuldig warent und zu einem teil noch schuldig sint als von des pfantschillings wegen von Nidow."

Freiburg und Oestreich zusammen bezahlten demnach nicht 48,000 fl., wie Justinger angibt, sondern 45,000 Gulden.

Schon ben 29. Sept. desselben Jahres 1379 fand aber ein eigentlicher Verkauf obiger Herrschaften an Destreich statt. Der Raufbrief felbft, ber an bie Stelle bes fruberen Pfandschaftsbriefes trat, ist zwar nicht mehr vorhanden, allein eine im Sol. Wochenbl. 1819, S. 406, abgedruckte Urkunde, bat. vom S. Andreastag (30. Nov.) 1379, spricht bereits von bemfelben 1), gestattet ihnen einen ganglichen ober halben Wiederkauf, die Berleihung ber Abtei v. Erlach (S. Johannsen) und ber Rirche von Grenchen noch für die nächste Erledigung und ben Ban einer Brucke zu Oltingen. Gine spätere Urkunde d. d. 20. März 1381, nennt auch ben Tag ber Ausfertigung jenes Kaufbriefes : "ba bie Date besselben Kanfbriefes weiset und fagt: auf G. Michaelstag (29. Sept.), der ba war in dem Jahre ba man gahlte von Christus Geburt brenzehnhundert Jahre, barnach in dem neun und siebzigsten Jahre", f. Sol. Wochenbl. 1825, S. 488. Die Urkunde enthält eine nachträgliche Bestätigung jenes Kaufs durch Anna von Kyburg und ihren Sohn Egen, welche in dem ersteren Raufbrief ohne Bogt gehan= delt hatten und nun diese Formalität nachholen, nachdem sie Conrad Sadifen von Teitingen, Schultheiß zu Burgborf, zu ihrem Vogt angenommen haben. -- Im J. 1387, am Samstag vor Catharinentag (23. Nov.) spricht der Herzog seine Stadt Freiburg von dem Gelübde gegen die Gräfin von Kyburg, ihr die Wiederlofung ber Städte Nidau, Buren, Altren und Balm zu gestatten, ledig, "weil er nun felbst jene Schlösser an sich gelöst und ben Kyburgern bie Wieber-

^{1) &}quot;Als uns die edle Gräfin Anna v. Kyburg geb. v. Nidau, Graf Rudolph, Graf Egen, Graf Johannes und Hartmann v. Kyburg, ihre Söhne, unsere lieben Oheime, die Grafschaft von Neuenburg, die Herrschaft von Nidau, die Herrschaft von Büren, die Herrschaft von Altreu und Balm die Veste — um 40,000 Gulden guter und schwerer, verkauft haben, deß wir von ihnen einen Briefhaben."

losung in einem eigenen Briefe zugesagt hätte." S. W. 1827, S. 312. Recueil dipl. V, 17.

Nach einer etwas früher, Mitwoch nach Oculi d. i. ben 20. März 1381, ausgestellten Urkunde waren von jener Rauffumme ber 40,000 Gulben noch 6180 Gulben abzuziehen, um welche bie meiften jener Liegenschaften von den Ryburgern verpfändet worden waren; so hatten sie 1500 Bulben auf die Stadt Buren, 1400 auf Alltren, 1200 auf die Befte Balm aufgenommen u. f. w. Daß Deftreich später fich bestrebte, bieje Pfanbichaften abzulojen, um in den freien Befit dieser Herrschaften zu gelangen, bezeugt eine Urkunde im Recueil dipl. de Fribourg IV. p. 159, d. d. Donnerstag vor bes h. Crüpestag ze herbst (12. Sept.) 1381, wo ber Her= jog erklärt, von der Stadt Freiburg 1500 Gulden empfangen zn haben, um die Stadt Buren von Solothurn zu lofen, und ihnen ben jährlichen Bins biefer Summe mit 208 Bulben auf Nibau, Buren und alles Uebrige, was er von ber Gräfin Unna v. Anburg gekauft habe, zufichert, bis er ober feine Erben die 1500 Gulben abbezahlt hätten.

147. Der Herzog von Oestreich vergleicht sich mit bem von Conssin (S. 197).

Der Vergleich kam im J. 1387 durch den schiedsrichterlichen Struch des Herzogs Philipp v. Burgund zu Stande, den 20. Sept. S. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg IV, p. DCCCXLI. Im Auszug bei Rodt, Jugram v. Couch, im Schweiz. Geschichtsf. B. 14, S. 106 ff. Für diese Berzichtung Couch's auf seine Erbansprüche und das Versprechen, sich einen Monat lang dem Herzog v. Destreich auf eigene Kosten mit 1000 Lanzen und 400 Bogenschützen zu Dienst und zu Hülfe zu stellen, sollte dieser letztere ihm 15,000 Goldgulden anweisen und ihm dafür pfandweise überlassen seine Hälfte Antheil an Burg und Stadt Nidau nehst Umgebung, ferner Schloß und Stadt Büren mit der dazu gehörigen Landgrafschaft, daß Schloß Vipp, die Stadt

Wietlisbach, Schloß Erlisburg, Stadt Olten, Wansgen und die Landgrafschaft in Burgunden, und zwar nachdem der Herzog vorher bis zum nächsten Allersheiligentag (1. Nov) diese Städte und Schlösser von allen Schulden, Hypotheken und Pfändern gelöst haben würde. Die andere Hälfte des Schlosses und der Stadt Nidau soll der Herr v. Couch das Necht haben, von den Burgern von Freiburg, denen sie verpfändet war, um 16,000 Goldzulden einzulösen. Und sollte es ihm gelingen, Besten und Städte, welche den Feinden des Herzogs gehören, zu ersobern, so soll er die Hälfte davon dem Herzog abtreten.

Die urkundlichen Belege für die in sieben Terminen erfolgte Rückbezahlung der von Freiburg geliehenen Gelder von Seite Destreichs sind in dem Archiv von Freiburg nicht mehr vorhanden

148. Der Rauf von Marberg (S. 198, 99).

Die betreffenden Urkunden sind meist abgedruckt.

A. Diejenigen, welche den Kauf der einen Hälfte vom Grafen von Tierstein betreffen.

1377, den 25. Brachmonat. — Das Landgericht v. Buchsgan unter dem Borsitz hemmans von Bechburg, als
Stellvertreters des Grafen Sigmund von Tierstein,
setzt der Frau Verena von Nidau, Gemahlin des Grasen Sigmund v. Tierstein, zum Vogt: Jost Richen von
Solothurn, Nitter, und ermächtigt sie zum Verkauf
des halben Theils an Burg und Stadt Narberg mit
Leuten, Gütern, Kirchensähen und Pfandgütern und
mit allen andern Zugehörden, als es sie und ihre
Kinder angesallen wäre von ihrem Bruder sel., Graf
Nudolf von Nicau, um 4000 Gulden, so die von
Vern der obgen. Gräfin v. Tierstein gewähren sollten
zu gewissen Tagen, so dazu genannt sind. Sol.
Wochen bl. 1827, S. 165.

1377, morndes nach S. Peter und Paulstag (ben 30. Brach=

- monat). Graf Sigmund von Tierstein verkauft den halben Theil von Burg und Stadt Narberg mit den Kirchensätzen aussen und innen, mit Leuten und Gütern, mit deu Dörfern Lyß, Bußwyl, Kappel und Bargen, mit Twing und Bann ganzer und voller Herrschaft um 4000 Gulden von Florenz an die Stadt Bern. Sol. Wochenbl. 1829, S. 439 f.
- 1377, an unser Frauen Abend im Angsten (14. August). Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf von Burgund und Herr zu Nidau, als Besitzer der einen Hälfte von Aarberg, bestätigt den Verkauf des halben Theils der Burg und Stadt Aarberg mit den Dörfern, Kirchenssähen 2c. an Vern. Sol. Wochenbl. 1829. S. 451.
- 1377, Dienstag nach S. Bartolomäustag (25. August). Graf Sigmund von Tierstein quittirt Bern um 600 fl. auf Abschlag der schuldigen 4000 Gulden um Narberg. Sol. Wochenbl. 1829, S. 453.
- 1379, im Meyen, morndes nach S. Urbanstag (26. Mai) quittirt Graf Sigmund von Tierstein die Stadt Bern für die ihm vom Kauf um die halbe Burg, Stadt und Herrschaft Aarberg noch schuldigen 500 Goldsgulden, welche ihm Hermann v. Soppensee, Edelknecht, und Conzman Erbe an ihrer statt bezahlt habe. Sol. Wochenbl. 1829, S. 707.
 - B. Diejenigen, welche den Verkauf der dem Hause Ky= burg zugefallenen Hälfte betreffen :
- 1378, an uns. Franenabend der Lichtmeß (1. Febr.). Fran Anna von Kyburg und ihre Söhne, die Grafen Rudolf, Egon, Johannes und Hartmann, die drei letzteren mit Handen ihres Vogtes, ihres Bruders, des Landgrafen Rudolf, die erstere mit Handen ihres Vogtes, Hn. Wernher von Büttikon, Ritter, verkaufen der Stadt Bern um 4200 Gulden die ihnen in der Theilung der Verlassenschaft des Grafen Rudolfs von

Nydau, der Gräfin Anna von Kyburg Bruder, zuges fallenen Hälfte der Stadt und Burg Aarberg. Sol. Wochenbl. 1829, S. 453.

1378, an S. Valentinstag (14. Febr.). — Sch. und R. der Stadt Vern versprechen der Frau Anna von Kysburg geb. von Nydau, daß wenn es sich zeigen sollte, der Kirchensatz von Aarberg sei Lehen, so solle zu ihrem Schaden keine Verjährung darüber stattsinden. Sol. Wochenbl. 1829, S. 179.

149. Der Streit zu Reutlingen (S. 199).

Der Vericht Justingers stimmt weder mit dem von Königshofen, noch mit der Sprenger'schen Chroniküberein; mit der letzteren hat er das Datum gemein "donstag in der Fronfasten ze Pfingsten" (Sprenger: "an dem nächsten donsstage nach dem heil. tage zur Pfingsten 1377,") während Königsh.: "14 tage nach dem mengentage 1372." Dagegen stimmt Just. mit Königsh. in der Zahl der gefallenen Nitter überein; beide geben sie zu 72 au, während Sprenger sagt: "man meint, das der von Wirtenberg an diser schlacht verlure 36 man edler aun ir knecht; aber man fand ir nit also vil." — Freilich zählen die beiden ersteren "Ritter und Knechte." Nach Just. wurden der von Neutlingen "bizwenzig" erschlagen, nach Königsh. "uf 16 man."

150. Der Burgdorferfrieg (3. 200-207).

1. S. 200. Die Berabredung Rudolfs von Kyburg mit dem, von Just. nicht erwähnten, Diebold v. Neuensburg (in der Freigrafschaft Burgund), sich auf Martini 1382 zusammen vor Solothurn einzusinden, um die Stadt vermittelst Ersteigung einzunehmen, existirt noch im Archiv zu Solothurn und ist abgedruckt im Sol. Wochenbl. 1822, S. 200, d. d. samedi devant la St. Michel (27. Sept.) 1382. Freilich erregt es Bedenken, daß dieses den Grafen v. Kyburg bestimmte

Duplum des Vertrags mit unversehrten Siegeln sich im Archiv zu Solothurn befindet. Wie ist es dahin gekommen? Der Herausgeber des Wochenblattes versmuthet, durch Verrätherei eines der unterschriebenen Zeugen, des Thüring v Eptingen (S. 109 f.).

- 2. S. 201. "Als an irem münster offenlichen geschriben ftat." Egl. Sol. Wochenbl. 1822, S. 265.
- 3. S 202. "Darnad, über fünf tag ward ein frib ge= macht bis den 1:2. tag." Die Urfunde Dieses durch Boten von Freiburg vermittelten Waffenstillstandes ift datirt "an dem sonntag nach G. Martinstag (16. November), früh eine Stunde vor Tag 1382. Sol. Wochenbl. 1825, S. 500. Fünf Tage vorher, am S. Martinstag, hatte ber Ueberfall Solothurns statigefunden. Die Urk. fagt aber nicht, daß ber Waffenftillstand im Gangen nur 12 Tage mahren folle, sondern unt zu biesem nächsten 12ten tage nach diesen wienachten so schierest tommt, d. h. er solle vom 16. Nov. bis zum 6. Jenner 1385, /3 oder in Allem 7 Wochen mahren. 1) Mit Ablauf bes Waffenstillstandes begannen die Feindseligkeiten wieder mit dem Fehdebrief hemmans v. Bechburg und bem Brand feiner Befte Buchet.
- 4. S. 207. Die im Sol. Wochenbl. 1825, S. 297 (vgl. die Berichtigungen S. 520) mitgetheilte Urkunde des zwischen der Stadt Vern und Sch R. und B. von Burgdorf abgeschlossenen Waffenstillstandes beseitigt mehrere irrige Angaben Justingers. Dieser Waffenstillstand wurde nämlich abgeschlossen am Tiensstag vor S. Georgentag (21. April) 1383. Somit hatte der Krieg nicht schon in das dritte Jahr gewährt, als sich Vern mit seinen Bundeszenossen vor Burgdorf lagert, sondern nicht einmal ein volles Halb-

¹⁾ Mach bem in ber beutschen Reichskanzlei üblichen Natalstyl begann nämlich bas Jahr schon mit Weihnachten, und ber 6. Jenner war also allerdings ber 12. Tag bes Jahres 1383.

jahr. — Cbenfo unrichtig ift die Angabe vom Beginn ber Belagerung, felbst wenn man die nur Schilling zur Last fallende Lesart "zu usgendem meyen" verläßtund wieder jum älteren Text zurückfehrt, ber sowohl bei Juft. als bei Tichachtl.: "zu usgendem Abrellen" liest. Denn der Waffenstillstand fann boch mohl erst zu Stande gekommen fein, als bie Belage: rung schon eine Weile gedauert hatte und die Belager= ten sich hart bebrängt fühlten, also wohl einige Beitpor dem 21. April als dem Tage, wo der Waffenstillstand geschlossen wurde. Aber auch die Angabe-Tschudis, dem J. Müller gefolgt ift: die Belagerer feien am S. Marcustag vor Burgdorf ge= zogen, erweist sich bemnach als irrig; benn ber Marcustag ift der 25. April und fällt also bereits in die Zeit bes mit dem 21. beginnenden Waffenstillstandes. -Cbenfo irrig ift, wenn Juft. fagt : "es fei ein fribe gemacht worden sech 3 Wuchen;" denn nach obiger Urkunde follte er nur 3 Wochen bauern und mit bem 12. Mai (Pfingstbienstag) zu Enbe geben. Man hat zwar vermuthet, die feche Wochen bezeichneten die Beit von Beginn ber Belagerung bis zum Buftanbekommen des Waffenstillstandes, so daß die Belagerung ben 10. März ihren Anfang genommen batte. Allein biefe Vermuthung stütt sich auf nichts Urkundliches. gegen sagen die v. Henne (Klingenbergs Chronik S. 110 ff. aus Cod. 657) publizirten Auszüge ber alten Burcherchronik ausbrucklich, die Gibgenoffen feien am April nach Burgdorf gezogen, und wenn man nur statt bem usgenden Abrellen, den ingenden Abr fest, fo stimmt ber Text von Juft. und Tichachtl. mit der Wahrheit überein. Aber and, in ber Beitan= gabe der 6 Wochen liegt etwas Richtiges, wenn man dieselben von der Daner ber gangen Belagerung mit Ginschluß des dreiwöchentlichen Wafienstillstandos verfteht, fofern die Gibgenoffen mit Anfang Aprils vor

Burgdorf zogen, und dort den ganzen April und die zwei ersten Wochen des Mai verweilten. Eine Berslängerung der Belagerung, die wegen der in die Stadt geworsenen Hülfe sich noch auf unbestimmte Zeit fortsetzen konnte, mag besonders die Geldnoth der Berner und die wachsenden Kosten der Kriegsführung verhinsdert haben, und dem langen, resultatlosen Stillsigen vor Burgdorf zog man den schnelleren Erfolg, den zugleich Beute versprechenden kleineren Krieg und die Berennung einzelner schwächerer Vesten vor.

- 5. S. 208. "Darzu mußten die von Vern den Gidgesgenossen iren sold bezalen, jedem alle tage einen turznes." Die Quittungen von den Eidgenossen von Uri und Unterwalden sind abgedruckt im Sol. Woch bl. 1830, S. 576, die eine "von frytag vor St Urbanstag" (22. Mai), die andere "an unsers herren sronslichnamstag" (21. Mai) 1383. Da die Ausbezahlung kaum am Tage der Ausbedung der Belagerung selbst, sondern einige Zeit nachher geschah, so ist wahrscheinslich, daß den 13. Mai, als der Termin des Waffenstillstandes abgelausen war, auch die Heimkehr der Sidegenossen erfolgte und das Lager vor Burgdorf aufgelöst wurde. Die Zürcher reisten nach der Zürcher Chron. (Cod. 657 in Henne's Rlgbg.) auf eigene Kosten.
- 6. S. 203. Die verschiedenen Excursionen in das kyburgische Gebiet und die successive Eroberung der Festen Grünenberg, Friesenberg, Trachselwald — können nach Obigem nicht wohl vor der Belagerung Burgdorfs stattgesunden haben, wie man nach Inst. glauben sollte; sondern nachdem die Fortsetzung der Belagerung des Hauptsitzes der Kyburg. Macht durch die eidbrüchige Berstärkung der Besatzung unmöglich geworden war, scheint man sich von Seite Berns und Solothurns auf den gewöhnlichen Kleinkrieg beschränkt zu haben, auf Berwüstung des seindlichen Gebietes und die Eroberung einzelner Besten. — Der Wassenstillstand war

am Pfingstbienstag zu Enbe, die Gidgenoffen scheinen gleich barauf nach Sause entlassen worden zu sein, und nun "da nach Pfingsten ward," wie Juft. fagt, überfielen die pereinigten Berner und Solothurner zuerft die Beste Gruneberg, bann Frisenberg, worauf im folgenden Winter 1383/84 die Anburgischen den miß: lungenen Bug nach Röthenbach unternahmen. Die Uebergabe Trachselwalds fand nach S. 205 "in der Fasten" statt, b. h. also im März bes J. 1384. Der migglückte Bug nach Olten (S. 205), ber "umb mitten Summer" stattfand, muß bagegen noch in ben Sommer 1383 gesetzt werben, ba ber Friede bereits im April 1384 geschlossen wurde. - Ob die Ginnahme Grimmensteins (S. 204) auch noch in bem Sommer 1383, ober aber in bem nachfolgenden Winter 1384 nach berjenigen von Trachselwald erfolgte, bleibt ungewiß. Die einzelnen Kapitel bei Juftinger sollten also in chronologischer Ordnung aufeinanderfolgen:

- 1. Daß Burgdorf belegen ward S. 207.
- 2. Daß Grünenberg gewunnen ward S. 203.
- 3. Daß Friesenberg zerbrochen ward S. 203.
- 4. Bon bem großen Regen ju Olten S. 205.
- 5. Der Zug an den Hag von Rötenbach S. 204.
- 6. Daß Trachselwald gewunnen ward S. 204.
- 7. Daß Grymmenstein gewunnen ward S. 206.
- 7. S. 206. "Darnach ward Olten versett" 2c. Olten war 1368 von Jean de Vienne für eine Schuld von 4000 fl. an Rudolf v. Neuenburg = Nydau verssetzt worden (Trouillat IV, p. 279 Nr. 1). Nach dem Tod des Grafen (1377) erbten. dessen Ansprüche auf Olten seine Schwäger, die Grafen v. Kyburg und Thierstein; Graf Fritz v. Zollern= Schatzurg, Gemahl der Verena v. Kyburg, ward für sein Heirathsgut von fl. 2000 auf Olten angewiesen. Diese fl. 2000 wurden ihm auf Rechnung Herzog Leopolds

- v. Destreich 1385 von der Stadt Freiburg ansbezahlt. (Olten wird östreichisch). Sol. Wochenbl. 1827, S. 95. Rec. dipl. de Frib. IV, p. 172. Dies geschah den 1. August 1385. Den 26. Oktober desselben Jahrs ertheilt Bischof Imer v. Ramstein den Bürgern von Basel das Necht, Olten um fl. 2000 wieder einzulösen (Sol. Wochenbl. 1827, S. 96). Dies geschieht im J. 1392, 6. Apr., wo Friedrich, Bischof von Straßburg und Bisthums=Berweser von Basel Klein Basel mit all seinen Gerechtigkeiten den Bürzern von Basel mm fl. 29,800 verkauft, unter dem Vorbehalt, daß ein Theil dieser Summe zu Auslösung von Waldenburg, Homburg, Olten und Reigolts= wiler dienen solle. Trouillat IV, p. 825. ("Das lostend die von Basel.")
- 8. S. 207. "Bi 800 Spießen."1) Ryhiner berichtet nach der Darstellung Müllers: "Es kamen durch den östreichischen Aargau hinauf 1300 Gläne zu Hülfe und Graf Heinrich v. Tettnang zu Montfort warf gegen die Bedinge des Waffenstillstandes 200 Reiter mit allerlei Vorrath in Burg und Stadt, während der übrige Haufe sich stets drei Armbrustschüße von den Verbündeten entfernt hielt, ohne eine Entsicheidung durch offenen Streit anzubieten." Der bestreffende Artikel des Waffenstillstandes lautet: "Sosdann umb die Veste der Vurg zu Vurgdorf ist beredt, daß die inwendig dem Frieden nicht fürbas gestärkt noch gewaret werden sollen mit Leuten, wann als sie nun mit Gesellen besetzt ist."

¹⁾ Zwei Handschr. ber anon. Stadtchr. lesen achthalb hundert Sp. Dagegen ber ältere Text Justingers in allen Handschr., wie auch Tschachtlan, anderthalbhundert Spießen, was der Wahrheit jedenfalls näher kommen wird. Die Zürcher Chronik sagt, sie hätten "by hundert ze Roß" heimlich in die Burg geschickt.

- 9. Da griffent die Eidgenossen in die sach. Nach der Zürcher-Chronik geschah es im Merken 1384, "daß die Eidgenossen von Zürich, Luzern und den Waldstetten hinuf gen Bern schickten, zwüschend die sachen ze reden."
- 10. S. 207. Ter Kaufbrief um Burg, Beste und Stadt Thun mit den äußern Aemtern und Gerichten, wie sie Bern bereits pfandweise besessen hatte, und ebenso um Burg, Beste und Stadt Burgdorf nebst den Mühlen mit den Gerichten und voller Herrschaft, aber mit Vorbehalt der gegenwärtig bestehenden Nechte und Gewohnheiten, ist datirt vom 5. April 1384, und liegt im Staatsarchive Berns.
- 11. Der Friedensvertrag wurde zwei Tage später, den 7. April, abgeschlossen und ist abgedruckt im Sol. Wochenbl. 1822, S. 250 ff.

Andere Urkunden aus dieser Zeit betreffen die Freislassung der Gefangenen (Sol. Wochenbl. 1817, S. 461), die Bestätigung der Freiheiten Burgdorfs von Seite Berns (Sol. Wochbl. 1825, S. 512), die Entlassung der Thuner von ihrer Unterthanenpslicht gegen Kyburg (Sol Wochenbl. 1830, S. 541), die Erlaubniß, welche Kyburg den Solothurnern ausstellt, ihre bei der sog. Mordnacht betheiligten Mitbürger zu bestrafen (Sol. Wochenbl. 1817, S. 462.); s. bei Fetscherin Arch. des hist. Ver. II, S. 191.

- 12. Stellen wir zum Schluß noch einmal die Greignisse des Kyburgerkrieges in ihrer wahren chronologischen Folge übersichtlich zusammen:
- 1382 11. Nov. (Martinstag). Ueberfall Solothurns burch die Grafen von Kyburg und Neuenburg.
 - 16. Nov. Sonntag nach Martini. Waffenstillstand von 7 Wochen durch Freiburgs Vermittlung.

- 1383 6. Jenner. Der Krieg beginnt. Hemman von Bechburg schreibt einen Absagebrief an die beiden Kyburger, die seine Beste Bucheck besetzt halten. Die Grafen stecken sie in Brand und ziehen nach Burgdorf.
- Die Solothurner und Berner rufen die eidgenössische Bundeshülfe an, die ihnen zugesagt wird. Man verssichert sich der Neutralität Herzog Leopolds von Destreich.
- Anfang Aprils. Das eidgenössische Heer zieht vor Burgdorf.
- den 21. April wird nach dreiwöchentlicher Belage= rung ein Waffenstillstand bis den 12. Mai geschlossen. Allein der Vertrag wird kyburgischerseits nicht gehal= ten und die Besatzung durch Reiterei und Verprovian= tirung gestärft.
- den 12. Mai. Am Pfingstdienstag wird die Belagerung mit Ausgang des dreiwöchentlichen Waffenstillstandes aufgehoben. Die Eidgenossen ziehen nach Hause. Bern und Solothurn setzen den Krieg fort, erobern im Laufe des Sommers die Vesten Grünenberg und Friesenberg, ziehen nach Olten, von dem ste ein außerordentlicher Regen zurückscheucht.
- 1383/84 Im Winter unternehmen die Kyburger den erfolgslosen Zug an den Hag zu Köthenbach. Dann ersfolgt die Uebergabe Trachselwalds an Bern und wahrscheinlich auch die Einnahme Grimmensteins.
- 1384 im März vermitteln die Eidgenossen den Frieden, welcher den 5. April durch den Kauf von Burgdorf und Thun geschlossen wird.

